

Diskussionspapier

Ergebnisse der Normenprüfung zum
Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)

im Rahmen der

„Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin“

des Projektes „Monitoring-Stelle Berlin“

Dr. Valentin Aichele, LL.M. / Daniel Scherr, LL.M. *

Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention
Deutsches Institut für Menschenrechte

Mai 2014

* Die Autoren:

Dr. Valentin Aichele, LL.M. (Universität Adelaide, Australien) arbeitet seit 2005 am Deutschen Institut für Menschenrechte und leitet seit 2009 die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Er hat im Völkerrecht zum Thema Nationale Menschenrechtsinstitutionen promoviert und ist Experte für Menschenrechte mit Schwerpunkt auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte sowie die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung in Deutschland.

Daniel Scherr, LL.M. (Universität Christchurch, Neuseeland) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Deutschen Institut für Menschenrechte und betreut das Projekt „Monitoring-Stelle Berlin“. Seine Arbeitsschwerpunkte sind das Völkerrecht und die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Gliederung:

A.	Vorbemerkungen	4
B.	Zusammenfassung	10
C.	Normenprüfung	11
I.	Einschlägige Bestimmungen der Konvention	11
II.	Konkrete Vorgaben der Konvention.....	22
III.	Menschenrechtliche Anforderungen (Eckpunkte).....	32
IV.	Gesetzgeberische Handlungsbedarfe	35
D.	Formulierungshilfen	98
I.	Formulierungsvorschläge zum Landesgleichberechtigungsgesetz	98
II.	Formulierungsvorschläge zur Schulkommunikationsverordnung	136
E.	Quellennachweise	138
I.	Literaturverzeichnis.....	138
II.	Dokumentenverzeichnis	141
III.	Gerichtliche Entscheidungen	143
IV.	Gesetze und Verordnungen.....	144
F.	Abkürzungsverzeichnis	145

A. Vorbemerkungen

Das Land Berlin hat 2013 eine „Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin“ im Rahmen des Projektes „Monitoring-Stelle Berlin“ in Auftrag gegeben.

In diesem Zuge hat die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoring-Stelle) am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR)¹ eine Normenprüfung ausgewählter Gegenstände (Gesetze und Verordnungen) des Berliner Landesrechts am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK; Konvention) durchgeführt (Normenprüfung).²

Die Konvention gilt in Deutschland gemäß dem Grundgesetz (GG) seit ihrem Inkrafttreten im März 2009.³ Sie bleibt Völkerrecht, genießt aber den Rang eines Bundesgesetzes.⁴ Vermittelt über das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot⁵ entfaltet sie Bindungswirkung für sämtliche staatliche Stellen des Landes Berlin.⁶ Das

¹ Siehe zum Konzept der Nationalen Menschenrechtsinstitution: Deutsches Institut für Menschenrechte (2009).

² Im Jahr 2013 wurden folgenden Rechtsmaterien geprüft: Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG), Schulkommunikationsverordnung (SchulKommV), Schulgesetz für Berlin (SchulG), Lehrerbildungsgesetz (LBiG), Berliner Hochschulgesetz (BerIHG), Landeswahlgesetz (LWG), Landeswahlordnung (LWO), Berliner Juristenausbildungsordnung (JAO), Bauordnung für Berlin (BauO), Gaststättenverordnung (GastV), Personennahverkehrsgesetz (ÖPNV-Gesetz), Denkmalschutzgesetz (DSchG).

³ Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. 2008 II, S. 1419 ff.; Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2008).

⁴ Vgl. BVerfG: Beschluss vom 23.03.2011, Aktenzeichen 2 BvR 882/09, Absatz-Nr. 52; BVerfG: Beschluss vom 19.09.2006, Aktenzeichen 2 BvR 2115/01, Absatz-Nr. 52; der Bundestag hat durch die Zustimmung zur Ratifikation der UN-BRK mit förmlichem Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt und die Bundesländer haben dabei im dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren im Bundesrat mitgewirkt und zugestimmt (vgl.: Bundesrat (2008), S. 460 (A)).

⁵ Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (Bindung an Recht und Gesetz); Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2011), S. 8 f.; Vgl. Aichele (2011), S. 727.

⁶ Vgl. BVerfG: Urteil vom 14.10.2004, Aktenzeichen 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307 (323 f.), erneut bekräftigt durch: BVerfG: Beschluss vom 21.07.2010, Aktenzeichen 1 BvR 420/09, Absatz-Nr. 74.

Land Berlin hat die verbindliche Geltung der UN-BRK für seinen Zuständigkeitsbereich bekräftigt.⁷

Die Durchführung der Normenprüfung findet ihre politische Grundlage - neben der rechtlichen Basis in der Konvention - in den behindertenpolitischen Entscheidungen des Berliner Senats.⁸ Die Verpflichtung, das staatliche Handeln am Maßstab der Konvention stetig zu prüfen sowie wirksame gesetzgeberische und sonstige Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen, folgt unmittelbar aus Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK.⁹

Normenprüfung in diesem Sinne heißt, relevante Rechtsmaterien des Landes Berlin werden dahingehend geprüft, ob es aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich ist, auf Länderebene gesetzgeberisch beziehungsweise ordnungsrechtlich tätig zu werden. Zum einen befasst sich die Prüfung auf Ebene der Vereinbarkeit von Gesetzesnormen - in Gestalt einer sogenannten abstrakten Normenkontrolle - mit der **Einhaltung** der Konvention. Zum anderen steht auf Ebene der Gesetzesgestaltung die staatliche Pflicht zur **Umsetzung** der Konvention im Mittelpunkt der Prüfung. Hinsichtlich des Vorgehens bei der Normenprüfung wird im Übrigen ausdrücklich auf die ausführlichen Darstellungen hierzu im Rahmen der anlässlich eines Fachtages Ende November 2013 veröffentlichten „Kurzdarstellung der Normenprüfung: Grundlagen, Methodik, Leseproben“ verwiesen.¹⁰

Die im Dokument zitierten Ausschnitte aus der UN-BRK entstammen der unkommentierten Fassung der amtlichen Übersetzung. Diese ist bekanntlich auch für deutsche staatliche Stellen nicht verbindlich.¹¹ Verbindlich sind lediglich die authentischen Sprachfassungen.¹² Im Rahmen der Expertise wurde deshalb auf Grundlage der völkerrechtlich anerkannten Auslegungsmethoden¹³ vorwiegend mit der verbindlichen englischen Sprachfassung gearbeitet.

⁷ Siehe Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/4265 vom 10.06.2011, S. 3.

⁸ Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/4265 vom 10.06.2011, S. 8 und S. 18.

⁹ Vgl. Aichele (2013), S. 17 ff.

¹⁰ Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2013).

¹¹ Vgl. Hilf (1973), S. 191 f.; vgl. Kotzur / Richter (2012), Rn. 14.

¹² Vgl. Artikel 50 UN-BRK: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

¹³ Vgl. Artikel 31 bis 33 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRV).

Bei den im Folgenden aufgezeigten gesetzgeberischen Änderungsbedarfen handelt es sich um Vorschläge, die auf Grundlage der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen als erforderlich eingestuft werden und damit einen bestimmten Grad der **Handlungsnotwendigkeit** nicht unterschreiten. Der rechtliche Änderungsbedarf wird jeweils kategorisch nach dem **Grad der Erforderlichkeit** bewertet und symbolisch gekennzeichnet.¹⁴ Aus behindertenpolitischer Sicht vorstellbare Verbesserungsvorschläge, die sich nicht entsprechend aus den menschenrechtlichen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, werden nicht unterbreitet. Die besondere Leistung der vorliegenden Arbeit ist darin zu sehen, dass konkrete Vorschläge in Form von Formulierungshilfen gemacht werden. Sie sind Diskussionsgrundlage zur Umsetzung der UN-BRK in den prüfungsgegenständlichen Regelungsmaterien und sollten - soweit sie im Wortlaut nicht alternativlos sind - notwendigerweise in der einen oder anderen sprachlichen Variante in Änderungen der Rechtslage einfließen bzw. in ein Artikelgesetz eingehen.

Die hier vorgestellten Ergebnisse erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und sind in vielerlei Hinsicht selektiv. Denn die Expertise beschränkt sich im Vergleich zur Normfülle des Berliner Rechts auf wenige ausgewählte Materien. Es handelt sich bei den präsentierten Prüfungsergebnissen um eine **schwerpunktmäßige Auswahl** aus unserer Sicht **wesentlicher Punkte**. Dabei wird nicht der Anspruch erhoben, alle denkbaren Änderungsbedarfe bezüglich der geprüften Rechtsmaterien aufgegriffen

¹⁴ Die in Form von Formulierungshilfen unterbreiteten rechtlichen Änderungsbedarfe werden innerhalb des Spektrums der Verpflichtungen aus der UN-BRK graduell gewichtet. Die Kategorisierung kann dabei nie endgültig erfolgen, sondern ergibt sich aus der Bewertung der Rechtslage in der konkreten Konstellation vor dem Hintergrund eines sich stetig weiterentwickelnden Verständnisses der Konvention. Es ist außerdem möglich, dass innerhalb einer Vorschrift verschiedene Änderungsvorschläge unterschiedliche Erforderlichkeitsgrade beinhalten - der Formulierungsvorschlag wird dann insgesamt bewertet und bezeichnet.

Die folgenden Kategorien kennzeichnen die Grade der Erforderlichkeit und bringen diese mithilfe von Pluszeichen symbolisch zum Ausdruck:

Drei Plus „(+)(+)(+)“ = zwingend geboten; unverzügliches Tätigwerden ist alternativlos; eklatante Rechtsverletzungen; Verstoß gegen Pflicht zur Einhaltung der Konvention.

Zwei Plus „(+)(+)“ = hohe Erforderlichkeit; notwendige Rechtsänderungen; verbindliche Vorgaben spezifischer Gewährleistungspflichten; Verstoß gegen Pflicht zur Umsetzung der Konvention.

Ein Plus „(+)“ = Notwendigkeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen; Rechtsänderung sinnvoll und zweckmäßig; staatlicher Einschätzungsspielraum; verschiedene gangbare Optionen; Gebot zur Gestaltung der Rechtslage im Geiste der Konvention.

und dargestellt zu haben. Die im Folgenden vorgestellten **Formulierungsvorschläge** sind vielmehr als Versatzstücke zu verstehen und genügen nicht in allen Fällen, um daraus ohne weiteres neue Gesetze oder Verordnungen zu formulieren. Sie dienen daher als Anstoß zur Überarbeitung wesentlicher Punkte der geprüften Regelungsbereiche und zur Vorbereitung von Rechtsänderungen unter Berücksichtigung der aus der Konvention abgeleiteten **Eckpunkte**.

Zum vorliegenden Prüfungsgegenstand: Das Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (**Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG**)¹⁵ ist allein schon aufgrund seines im Titel erklärten Regelungsziels für die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin von zentraler Bedeutung.¹⁶ Denn das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG)¹⁷ verpflichtet wegen der föderalen Zuständigkeitsverteilungen die Berliner Landesbehörden nur insoweit, als sie Bundesrecht ausführen.¹⁸ Damit werden wesentliche Rechtsmaterien, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, wie etwa das Bauordnungsrecht, das Schulrecht, das Hochschulrecht oder das Recht psychisch kranker Menschen, nicht geregelt.¹⁹ Da die UN-BRK seit ihrem Inkrafttreten für den Bund wie auch die Länder gleichermaßen als verbindliches Recht gilt²⁰ und dementsprechende Umsetzungsverpflichtungen bestehen,²¹ ist es für das Land Berlin zwingend geboten, das LGBG als Dreh- und Angelpunkt zur Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen im gesamten Berliner Landesrecht im Lichte der UN-BRK fortzuentwickeln.

Das LGBG des Landes Berlin trat 1999 als **erstes Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen** in Deutschland in Kraft und war damit wegweisend für die weitere Entwicklung im Bund wie in den Ländern.

¹⁵ Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG), zugleich Artikel 1, Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999 (GVBl. Nr. 21/1999, S. 178-182; GVBl. Nr. 42/2004, S. 433).

¹⁶ Vgl. Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2012), S. 1 f.

¹⁷ Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468).

¹⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (2008), S. 51.

¹⁹ Vgl. dazu auch Frehe / Welti (2012).

²⁰ Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/4265 vom 10.06.2011, S. 3.

²¹ Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2010), S. 8 f.; von Bernstorff (2011), S. 209.

Das LGBG wurde seit dem Wirksamwerden der UN-BRK noch nicht nach Maßgabe der Konvention grundlegend überarbeitet. Die zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat den diesbezüglichen Handlungsbedarf aber frühzeitig erkannt und die **Überarbeitung des LGBG** zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich als **Schwerpunkt zur Umsetzung der UN-BRK** in Form eines Artikelgesetzes formuliert.²² Demensprechend hat der Berliner Senat konkrete Schritte zur Prüfung und Änderung des LGBG in Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 1 a) UN-BRK eingeleitet.²³

Vor diesem Hintergrund formuliert die vorliegende Expertise Vorschläge, um das LGBG zu einem echten Werkzeug zur Realisierung der Rechte aus der UN-BRK fortzuentwickeln, so dass es die Bestimmungen der Konvention in allen Lebensbereichen auf wirksame Weise rechtlich flankiert und relevante Strukturen sowie Prozesse im Geiste der Konvention ausgestaltet. Das LGBG nimmt eine **Schlüsselstellung zur verbesserten Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin** gemäß den Vorgaben der UN-BRK ein. Das LGBG sollte somit zu einem starken Instrument entwickelt werden, um die Umsetzung der UN-BRK im Land Berlin gesetzlich zu verankern und mit einem wirkungsvollen rechtlichen Hebel zu versehen.²⁴ Denn das LGBG bildet den institutionellen Rückhalt für die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und die Partizipation über die Beiräte für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus gibt das LGBG den rechtlichen Rahmen zur Umsetzung der UN-BRK für die einzelnen einschlägigen Fachgesetze vor, welche die Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren.

Hieraus folgt jedoch nicht, dass sämtliche behindertenspezifischen Regelungen anstelle der Normierung in den relevanten Fachgesetzen ausschließlich im LGBG zusammenzuführen sind.²⁵ Dies wäre wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten, der größeren Bekanntheit der bestehenden Fachgesetze und der speziellen Sachnähe und Fachkenntnis der jeweiligen Akteure im Interesse eines wirkungsvollen Vollzugs wenig praktikabel. Vielmehr ist das LGBG im Sinne von allgemeinen Regelungen in Ergänzung zu den einschlägigen Spezialnormen auszugestalten, so dass es elementare Regelungskonzepte, Grundbegriffe und Implementierungsmechanismen normiert und dann zur Anwendung gelangt, wenn

²² Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/4265 vom 10.06.2011, S. 7.

²³ Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/4265 vom 10.06.2011, Anhang S. 9.

²⁴ Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2012), S. 8.

²⁵ Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2012), S. 7.

Fachgesetze die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach der UN-BRK (noch) nicht genügend gewährleisten.²⁶

Mit den im Folgenden vorgelegten Prüfungsergebnissen, Eckpunkten und Formulierungshilfen hat das Land Berlin die Gelegenheit, entscheidende Gesetzesänderungen zu veranlassen, um im Bereich des Gleichstellungsrechts erneut als Vorreiter in Erscheinung zu treten und gerade mit Blick auf die bewusstseinsbildende Kraft normativer Neuregelungen die Weiterentwicklung der bestehenden behindertenspezifischen Regelwerke hin zu wahrhaftigen **Wegbereitern der UN-BRK** entscheidend voranzutreiben.²⁷

Das vorliegende Diskussionspapier fußt auf dem Auftrag, das LGBG zu prüfen und die erforderlichen Änderungsbedarfe vor dem Hintergrund der bestehenden Struktur kenntlich zu machen; es bestand kein Auftrag dahingehend, ein ganz neues Gesetz zu entwerfen. Im Anschluss an die festgestellten Änderungsbedarfe und der Befassung damit, wie diese erforderlichen Erweiterungen in das Gesetz aufgenommen werden können, stellt sich sehr deutlich die Aufgabe zur Diskussion, das Gesetz auch hinsichtlich seiner Struktur neu zu konzipieren. Im Interesse eines sauber gegliederten, lesbaren und inhaltlich klaren Gesetzes, das den Erfordernissen der UN-Behindertenrechtskonvention voll Rechnung trägt und sich auf der Höhe der Zeit befindet, scheint es geboten, eine umfassendere Novellierung des LGBG in Angriff zu nehmen.

²⁶ Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2012), S. 13.

²⁷ Bisher haben nach Inkrafttreten der UN-BRK nur Sachsen-Anhalt und Brandenburg ihre Gleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderung reformiert: Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG) vom 11. Februar 2013; Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010.

B. Zusammenfassung

Das Landesgleichberechtigungsgesetz ist der entscheidende **Anknüpfungs- und Ausgangspunkt** bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-BRK im Land Berlin. Denn das LGBG stellt aufgrund seiner Ausrichtung auf die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen den zentralen Mechanismus zur Umsetzung der UN-BRK im Berliner Landesrecht dar.

Es ist daher von fundamentaler Bedeutung, dass die verbindlichen Anforderungen der UN-BRK gerade im LGBG zum Tragen kommen. Zu diesem Zweck ist das LGBG zwingenderweise im Lichte der UN-BRK fortzuentwickeln, um die grundlegenden Begriffe, Prinzipien und Konzepte der Konvention landesrechtlich zu etablieren und die damit einhergehenden Implementierungsprozesse zu steuern.²⁸

In diesem Sinne wurden im Rahmen der vorliegenden Normenprüfung sämtliche Vorschriften des LGBG auf gesetzgeberische Handlungsbedarfe nach Maßgabe der UN-BRK überprüft.

In Bezug auf 17 von 18 der geprüften Einzelvorschriften aus dem LGBG ist es im Ergebnis erforderlich, Änderungen am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention vorzunehmen. Dazu werden jeweils konventionskonforme Novellierungsvorschläge unterbreitet. Teilweise betreffen die Formulierungsvorschläge nur einzelne Begrifflichkeiten oder isolierte Absätze von Paragraphen; teilweise werden umfassende Neuformulierungen vorgeschlagen. Zudem wird vorgeschlagen, zwei vollständig neue Vorschriften in das LGBG einzufügen.

Außerdem wurde im Rahmen von § 12 LGBG die Schulkommunikationsverordnung inzident der Normenprüfung unterzogen; entsprechende Formulierungshilfen hierzu sind ebenfalls tabellarisch aufgelistet.

Wir empfehlen, dass die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales sowie der Senat von Berlin und das Berliner Abgeordnetenhaus geeignete Schritte unternehmen, um das Landesgleichberechtigungsgesetz **nach Maßgabe der UN-BRK fortzuentwickeln** sowie entsprechende **Gesetzesänderungen** zu veranlassen und damit der Implementierungspflicht gemäß Artikel 4 UN-BRK nachzukommen.²⁹

²⁸ Vgl. Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2012).

²⁹ Vgl. Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2013), S. 11 ff.

C. Normenprüfung

Im Folgenden wird das Berliner Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG) am Maßstab der UN-BRK überprüft.

I. Einschlägige Bestimmungen der Konvention

Insbesondere Artikel 1 UN-BRK, Artikel 3 UN-BRK, Artikel 4 UN-BRK, Artikel 5 UN-BRK, Artikel 8 UN-BRK, Artikel 9 UN-BRK, Artikel 21 UN-BRK und Artikel 30 UN-BRK:³⁰

Artikel 1 UN-BRK (Zweck)

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

³⁰ Die aufgeführten Normen können im Kontext der Normenprüfung nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind immer im Wechselspiel mit den sonstigen allgemeinen Vorgaben der Konvention, also insbesondere Artikel 3 UN-BRK (Allgemeine Grundsätze), Artikel 4 UN-BRK (Allgemeine Verpflichtungen) und Artikel 5 UN-BRK (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung), sinnvoll zu verstehen und stets in Verbindung damit zu interpretieren. Insoweit wird auf die ausführlichen Darstellungen hierzu im Rahmen der anlässlich des Fachtages Ende November 2013 veröffentlichten „Kurzdarstellung der Normenprüfung: Grundlagen, Methodik, Leseproben“ verwiesen (vgl. Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2013), S. 11 ff. und S. 19 ff.).

Artikel 3 UN-BRK (Allgemeine Grundsätze)

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 UN-BRK (Allgemeine Verpflichtungen)

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender

© 2014 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin

Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 UN-BRK (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung)

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 UN-BRK (Zugänglichkeit)

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder

© 2014 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin

Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 UN-BRK (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern,

© 2014 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin

Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 30 UN-BRK (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum

Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 33 UN-BRK (Innerstaatliche Durchführung und Überwachung)

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

II. Konkrete Vorgaben der Konvention

Die Konvention normiert in den folgenden Artikeln grundlegende Vorgaben, welche bei der konventionskonformen Überarbeitung des LGBG zur Umsetzung der UN-BRK besonders zu beachten sind.

1. Artikel 1 UN-BRK

a. Ziele der Konvention

Erklärter Zweck der UN-BRK ist es, dass Menschen mit Behinderungen alle Menschenrechte vollumfänglich genießen, und zwar gleichberechtigt mit anderen, das heißt in gleichem Maße wie Menschen ohne Behinderung (Artikel 1 Unterabsatz 1 UN-BRK). Dieser Ansatz der Konvention fußt auf der Erkenntnis, dass Menschen mit Behinderungen stärker in der Wahrnehmung ihrer Rechte eingeschränkt sein können als nichtbehinderte Menschen.³¹

b. Das Behinderungsverständnis

Der Konvention liegt ein offenes und dynamisches Verständnis von Behinderung zu Grunde.³² Dies geht unter anderem aus der Präambel der UN-BRK sehr deutlich hervor, welche zur Auslegung der Bestimmungen in den Artikeln der UN-BRK herangezogen werden kann.³³ Die Konvention betrachtet Behinderung nicht als individuelles Merkmal, sondern als Ergebnis aus der Interaktion verschiedener Faktoren und nimmt sehr vielfältige Lebenslagen in den Blick. Die Definition in Artikel 1 Unterabsatz 2 UN-BRK umfasst daher nicht nur Menschen, die herkömmlicher Weise mit Behinderungen assoziiert werden, wie etwa Menschen mit körperlichen Einschränkungen, blinde oder gehörlose Menschen, sondern auch Menschen mit so genannten geistigen Behinderungen, Menschen mit Autismus, Menschen mit psychosozialen Erkrankungen, Menschen mit chronischen Krankheiten und pflegebedürftige alte Menschen.³⁴ Die Konvention stellt zur Bestimmung des Vorliegens einer Behinderung zentral auf die Wechselwirkung zwischen

³¹ Aichele (2010), S. 14.

³² Deutsches Institut für Menschenrechte (2011), S. 2.

³³ vgl.: Artikel 31 Absatz 2 WVK

³⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte (2011), S. 2.

Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren ab, welche im Ergebnis dazu führen, dass im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen eine Teilhabebeeinschränkung besteht. Somit umfasst die Definition der UN-BRK sowohl ein individuelles als auch ein soziales sowie ein finales Element. Die Konvention versteht Behinderungen damit grundsätzlich als strukturell bedingt und verlagert die Perspektive auf Behinderung von der individuellen hin zur gesellschaftlichen Sphäre.³⁵

Das von der Konvention beförderte Verständnis von Behinderung nimmt keiner Person die Möglichkeit, sich selbst unabhängig von einer Wechselwirkung als behindert zu verstehen. Zwar hat die Konvention das Ziel, durch die Einwirkung auf Umweltfaktoren die volle und wirksame Partizipation zu ermöglichen, nichtsdestotrotz sollen damit weder bestimmte Behinderungen noch die damit verbundenen individuellen Schwierigkeiten negiert oder kleingeredet werden.

2. Artikel 3 UN-BRK

Die menschenrechtlichen Prinzipien der Konvention sind für die Auslegung der einzelnen Rechte von großer Bedeutung. Die darin enthaltenen normübergreifenden Querschnittsanliegen verstärken als Zielvorgaben die spezifische Ausrichtung der einzelnen Rechte und verlangen die Auslegung im Lichte des Sinn und Zwecks der Ziele aus Artikel 3 UN-BRK. Denn die UN-BRK statuiert darin übergreifende, grundlegende Anliegen, die in Bezug auf die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beachten sind.³⁶

a. Menschenwürde

Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seine Unabhängigkeit sind als Kerngehalt jeder menschenrechtlichen Verbürgung entsprechend ihrer fundamentalen Bedeutung in Artikel 3 a) UN-BRK ganz am Anfang aufgeführt. Auf die Menschenwürde wird ferner schon in Artikel 1 Unterabsatz 1 UN-BRK sowie weiterhin in Artikel 8 Absatz 1 a) und Artikel 24 Absatz 1 a) Bezug genommen.

³⁵ Aichele (2010), S. 14.

³⁶ Aichele (2010), S. 16.

b. Nichtdiskriminierung

Der menschenrechtliche Diskriminierungsschutz ist für alle Rechte in der Konvention relevant und findet wiederholt Niederschlag im Konventionstext (siehe dazu neben Artikel 3 b) insbesondere die Artikel 2 Unterabsatz 3 und Artikel 5 UN-BRK).

Das normübergreifende Nichtdiskriminierungsprinzip dient dazu, den gleichberechtigten Gebrauch aller Rechte von Menschen mit Behinderungen abzusichern.³⁷ Besondere Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Mehrfachdiskriminierungen sind zudem in Artikel 6 UN-BRK gesondert verankert.³⁸ In Artikel 4 Absatz 1 e) UN-BRK findet sich außerdem die allgemeine Vertragsstaatenpflicht, auch gegenüber Privaten alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu ergreifen.

c. Inklusion

Der Gedanke der Inklusion ist ein tragendes Prinzip und Leitbegriff der Konvention. Im gemäß Artikel 50 UN-BRK verbindlichen englischen Wortlaut findet sich der Begriff sowohl in Artikel 3 c) UN-BRK als auch an weiteren Stellen in der Konvention wiederholt wieder (vergleiche beispielsweise die Formulierungen in Artikel 19, Artikel 24, Artikel 26 und Artikel 27 UN-BRK).

Das Konzept der Inklusion steht für die neuartige Stoßrichtung der Behindertenrechtskonvention, dass allen Menschen von vorneherein auf der Basis gleicher Rechte die volle und wirksame Teilhabe in der Gesellschaft ermöglicht werden soll.³⁹ Inklusion meint die Offenheit eines gesellschaftlichen Systems in Bezug auf soziale Vielfalt, welche Menschen mit Behinderungen als selbstverständlich mitdenkt und einschließt.⁴⁰ Der Inklusionsbegriff im Sinne der Konvention geht damit über das traditionelle Konzept der Integration hinaus. Es geht nunmehr nicht nur darum, innerhalb bestehender Strukturen einen speziellen Raum für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, sondern darum, gesellschaftliche

³⁷ Aichele (2010), S. 16.

³⁸ Vgl. dazu auch: UN, Fachausschuss Frauenrechte, UN Dok. A/46/38; UN, Menschenrechtsrat, UN Dok. A/HRC/20/5 vom 30.03.2012, S. 7, Rn. 18.

³⁹ Wansing (2012), S. 94 Rn. 6.

⁴⁰ Aichele (2010), S. 16.

Strukturen von vornherein so zu gestalten, dass sie der realen Vielfalt sämtlicher menschlicher Lebenslagen - also auch von Menschen mit Behinderungen - gerecht werden.⁴¹ Anstatt Behinderung mehrheitlich im Zusammenhang mit medizinischen und sozialpolitischen Aspekten zu thematisieren, fordert die Konvention, dass Behinderung als normaler Bestandteil menschlicher Gesellschaft angesehen und als Quelle möglicher Bereicherung wertgeschätzt wird.⁴²

d. Partizipation

Ebenfalls in Artikel 3 c) UN-BRK genannt wird im englischen Originalwortlaut das Prinzip der vollen und wirksamen Partizipation von Menschen mit Behinderungen, welches im Deutschen teilweise mit Teilhabe übersetzt wird.

Die effektive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Experten und Expertinnen in eigener Sache findet ihren Ursprung schon im Entstehungsprozess der Konvention selbst, welcher durch die bis dahin einzigartige Mitwirkung der behindertenpolitischen Zivilgesellschaft entscheidend geprägt wurde.⁴³ Die Kodifizierung des Prinzips der Partizipation fußt daher auch in der praktischen Erkenntnis, dass Politik für Menschen mit Behinderungen nur gelingen kann, wenn diese selbst aktiv mitwirken.⁴⁴ Die Konvention verpflichtet dementsprechend dazu, Menschen mit Behinderungen in politische Prozesse einzubinden und ihre Perspektive in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Erforderlich ist gemäß Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK insbesondere die Gewährleistung von Partizipation in Bezug auf die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Programmen zur Umsetzung der Konvention.⁴⁵

⁴¹ Vgl. dazu Bielefeldt (2009).

⁴² Bielefeldt (2009), S. 6.

⁴³ Vgl.: von Bernstorff (2007), S. 1041-1063.

⁴⁴ Aichele (2010), S. 17.

⁴⁵ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 10 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/SLV/CO/1 vom 13.09.2013, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/PRY/CO/1 vom 19.04.2013, Rn. 9 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/HUN/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 14; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/TUN/CO/1 vom 15.03.2011, Rn. 10.

e. Zugänglichkeit

Mit der Nennung in Artikel 3 f) wird das Prinzip der Zugänglichkeit⁴⁶ zum konventionsweiten Prinzip erhoben, welches durch die Spezifizierung der diesbezüglichen Anforderungen in Artikel 9 UN-BRK noch verstärkt wird.

Die Verortung als Querschnittsaufgabe wird noch dadurch verdeutlicht, dass die Konvention die staatliche Pflicht zur Gewährleistung gleichberechtigten Zugangs im Kontext spezifischer Rechte hinsichtlich verschiedener Lebensbereiche weiter konkretisiert (vergleiche etwa Artikel 13, 21, 24, 25, 26, 27, 29 und 30 UN-BRK). Der Grundsatz der Zugänglichkeit dient der Abschaffung physischer und psychischer Barrieren in der Gesellschaft. Neben einstellungsbezogenen Barrieren (vergleiche dazu Artikel 8 Absatz 1 UN-BRK)⁴⁷ problematisiert die Konvention daher Barrieren der physischen Umwelt, wie beispielsweise in Bezug auf Transportmittel, Information, Kommunikation, Einrichtungen und Dienste. Die Konvention verpflichtet dazu, Barrieren systematisch zu identifizieren und konsequent schrittweise abzubauen.⁴⁸ Denn gerade im Bereich des Zugangs zu Gebäuden und Dienstleistungen wurden in der Vergangenheit schwerwiegende Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen verortet.⁴⁹ Auch die Kommunikation mit Trägern öffentlicher Belange wird vielfach durch Barrieren erschwert.⁵⁰ Sinn und Zweck der Verpflichtung zur Herstellung umfassender Zugänglichkeit ist es, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung, den gleichberechtigten Rechtsgebrauch und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

⁴⁶ Die beiden Begrifflichkeiten „Barrierefreiheit“ und „Zugänglichkeit“ sind grundsätzlich nicht als deckungsgleich zu betrachten, da sie unterschiedliche Konzepte bezeichnen. Dennoch werden die beiden Begriffe in der vorliegenden Bearbeitung weitgehend synonym verwandt, weil die entscheidenden Inhalte sich in weiten Bereichen überschneiden und es für die Vermittlung der Ergebnisse der Normenprüfung in pragmatischer Hinsicht zielführend ist. Die dogmatischen Differenzen bei der Begriffsbestimmung von „Accessibility“, wie es in der authentischen englischen Sprachfassung heißt, und dem Begriff der Barrierefreiheit im deutschen Recht werden daher nur soweit sachlich unbedingt erforderlich angesprochen. Für die inhaltlich verbindliche Auslegung des Begriffs der „Accessibility“ wird auf die Entwicklung des internationalen Diskurses, insbesondere die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses zur UN-BRK hingewiesen (vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/GC/2 vom 11.04.2014).

⁴⁷ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2013).

⁴⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte (2012b), S. 3.

⁴⁹ UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, UN Dok. E/1995/22 vom 09.12.1994, Rn. 15.

⁵⁰ UN, Menschenrechtsrat, UN Dok. A/HRC/20/5 vom 30.03.2012, Rn. 37 und 41.

Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 UN-BRK verpflichtet dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu gewährleisten. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 b) UN-BRK werden zudem explizit Schutz- und Gewährleistungspflichten bezüglich privater Rechtsträger aufgestellt, so dass sämtliche Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, umfassend barrierefrei zu gestalten sind.⁵¹ Die Vertragsstaaten werden in Artikel 9 Absatz 2 c) UN-BRK ferner verpflichtet, für betroffene Personengruppen Schulungen zum Thema Zugänglichkeit anzubieten. Zugänglichkeit im Sinne des Artikels 9 UN-BRK zielt einerseits auf abstrakt-generelle Maßnahmen im Sinne der Gewährleistung von Barrierefreiheit ab.⁵² Daneben folgt aus der UN-BRK aber auch eine konkret-individuelle Dimension von Zugänglichkeit,⁵³ welche unter anderem in der Aufzählung von Regelbeispielen angemessener Vorkehrungen zur Gewährleistung des Zugangs im Einzelfall nach Artikel 9 Absatz 2 e) zum Ausdruck kommt. Die diesbezüglichen staatlichen Verpflichtungen dienen dazu, dass der einzelne Mensch mit Behinderung Barrieren in einer konkreten Situation auch dann zu überwinden in die Lage versetzt wird, wenn Barrierefreiheit (noch) nicht flächendeckend hergestellt ist.

3. Artikel 5 UN-BRK

In Konkretisierung des schon oben erwähnten Nichtdiskriminierungsgrundsatzes in Artikel 3 b) UN-BRK finden sich in Artikel 5 UN-BRK die spezifischen normativen Anforderungen an die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK.

Artikel 5 Absatz 1 UN-BRK normiert das Gleichberechtigungsgebot und Artikel 5 Absatz 2 UN-BRK das Diskriminierungsverbot. Die Konvention verbietet nach dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 2 UN-BRK im systematischen Zusammenspiel mit der Definition von Diskriminierung in Artikel 2 Unterabsatz 3 UN-BRK direkte und indirekte beziehungsweise unmittelbare und mittelbare Diskriminierung

⁵¹ UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/11/3 vom 25.11.2013, Rn. 28 ff.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/9/D/1/2010 vom 23.04.2013, Rn. 9.4; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/2/3 vom 19.-23.10.2009, Artikel 9, S. 8 f.

⁵² UN, Menschenrechtsrat, UN Dok. A/HRC/22/25 vom 17.12.2012, Rn. 32 f.

⁵³ Deutsches Institut für Menschenrechte (2012a), S. 2; Deutsches Institut für Menschenrechte (2012b), S. 2.

gleichermaßen.⁵⁴ Wie auch nach dem allgemeinen völkerrechtlichen Diskriminierungsverständnis,⁵⁵ umfasst Diskriminierung im Sinne der UN-BRK also ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen, die ausdrücklich auf das Merkmal Behinderung abstellen genauso wie Sachverhalte, in welchen sich scheinbar behinderungsneutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren im Ergebnis tatsächlich benachteiligend für Menschen mit Behinderungen auswirken.⁵⁶ Die Legaldefinition von Diskriminierung in Artikel 2 Unterabsatz 3 UN-BRK baut auf dem in internationalen Rechtserkenntnisquellen gefestigten Verständnis von Diskriminierung aufgrund von Behinderung auf.⁵⁷

Überdies ist darin aber auch ein neuartiges Element kodifiziert,⁵⁸ da die Versagung angemessener Vorkehrungen gemäß der UN-BRK einen Diskriminierungstatbestand darstellt. Dabei handelt es sich um eine rechtliche Innovation zur Verbesserung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung, welche durch die Konvention erstmalig völkerrechtlich eingeführt wird. Angemessene Vorkehrungen sind gemäß der darauf folgenden Definition in Artikel 2 Unterabsatz 4 UN-BRK individuell erforderliche Änderungen und Anpassungen, die im Einzelfall gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Die Konvention macht darüber hinaus angemessene Vorkehrungen zum integralen Bestandteil einzelner Rechte.⁵⁹ Zudem verpflichtet Artikel 5 Absatz 3 mit Blick auf die Förderung der Gleichberechtigung und die Beseitigung von Diskriminierung zur Gewährleistung angemessener Vorkehrungen.

⁵⁴ Aichele (2010), S. 16.

⁵⁵ UN, Fachausschuss zum Zivilpakt: General Comment No 18. UN Dok. HRI/GEN/1/Rev.9 vom 10.11.1989, Rn. 6 f.

⁵⁶ Vgl.: UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, UN Dok. E/C.12/GC/20 vom 02.07.2009, Rn. 7 f.

⁵⁷ UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, UN Dok. E/1995/22 vom 09.12.1994, Rn. 15: “[...] *disability-based discrimination*” may be defined as including any distinction, exclusion, restriction or preference, or denial of reasonable accommodation based on disability which has the effect of nullifying or impairing the recognition, enjoyment or exercise of economic, social or cultural rights. Through neglect, ignorance, prejudice and false assumptions, as well as through exclusion, distinction or separation, persons with disabilities have very often been prevented from exercising their economic, social or cultural rights on an equal basis with persons without disabilities. The effects of disability-based discrimination have been particularly severe in the fields of education, employment, housing, transport, cultural life, and access to public places and services.”

⁵⁸ Aichele (2010), S. 16.

⁵⁹ Vgl.: Artikel 24 Absatz 2 c) UN-BRK.

Ferner können auch mit dem eigentlichen Rechteinhaber eng assoziierte Personen, wie beispielsweise Eltern eines Kindes mit Behinderungen, in den personellen Schutzbereich des Diskriminierungsverbots einbezogen werden.⁶⁰

Ungleichbehandlungen können grundsätzlich aufgrund sachlicher Gründe zu einem legitimen Zweck unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt werden und damit ausnahmsweise trotz des Vorliegens einer Ungleichbehandlung keine Diskriminierung darstellen.⁶¹ Jedoch kann der Verweis auf fehlende Ressourcen in der Regel Ungleichbehandlungen nicht rechtfertigen, es sei denn staatlicherseits wurden bereits alle anderen Anstrengungen zur Beseitigung der Diskriminierung unternommen.⁶²

Schließlich ist im Diskriminierungsfall zur Verringerung der Rechtsdurchsetzungshürden eine Beweislastumkehr anzunehmen, so dass die Beweislast für das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Diskriminierung bei der mutmaßlich diskriminierenden Seite liegt.⁶³ Im Wege der historisch-teleologischen Auslegung wird diese Annahme durch die Dokumente zur Entstehungsgeschichte der Konvention unterstützt, wo auf die Gesetzgebung verschiedener Staaten Bezug genommen wird, nach welchen eine Beweislastumkehr bezüglich der Verweigerung angemessener Vorkehrungen wegen unbilliger Härte besteht.⁶⁴

Außerdem ist der wirksame Rechtsschutz in Diskriminierungsfällen im Wege der Gewährleistung von Wiedergutmachungs- und Schadensersatzansprüchen zu stärken.⁶⁵

⁶⁰ UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, UN Dok. E/C.12/GC/20 vom 02.07.2009, Rn. 16.

⁶¹ UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, Un Dok. E/C.12/GC/20 vom 02.07.2009 Rn. 13.

⁶² UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, Un Dok. E/C.12/GC/20 vom 02.07.2009 Rn. 13.

⁶³ UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, Un Dok. E/C.12/GC/20 vom 02.07.2009 Rn. 40.

⁶⁴ UN, Generalversammlung, UN Dok. A/AC.265/2006/CRP.1 vom 13.02.2006, 7th December 2005, Conclusions: „A common denominator as well is that all examples of national legislation, together with their accompanying interpretations, place the burden of proof with respect to “unjustifiable hardship” (or its terminological equivalent) on the claimed provider of reasonable accommodation (e.g., the employer or the landlord).”

⁶⁵ UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, UN Dok. E/C.12/GC/20 vom 02.07.2009 Rn. 40.

4. Artikel 8 UN-BRK

Die Konvention misst sowohl der gesamtgesellschaftlichen als auch der individuellen Bewusstseinsbildung große Bedeutung bei.⁶⁶ Der von der Konvention angeleitete Bewusstseinswandel hat das Ziel, die Barrieren in den Köpfen abzubauen und das überkommene Behinderungsbild, wonach Behinderung als Defizit gedacht wird und Menschen mit Behinderungen als Fürsorgeobjekte und nicht als selbstbestimmte Subjekte wahrgenommen werden, zu überwinden.⁶⁷ Dagegen fördert die Bewusstseinsbildung im Sinne der Konvention die Anerkennung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Wertschätzung von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt.

Mit Blick auf den gesellschaftlichen Bewusstseinswandel verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten, sofortige wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen, die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern, hinsichtlich Stereotypen aufzuklären und über die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu informieren (vergleiche Artikel 8 Absatz 1 UN-BRK).⁶⁸ Hierzu gehören gemäß Artikel 8 Absatz 2 UN-BRK verschiedene Maßnahmen, wie die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen, die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber Kindern mit Behinderung,⁶⁹ das Einwirken auf die mediale Darstellung von Menschen mit Behinderungen und die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und ihrer Rechte. Auch in vielen anderen Konventionsartikeln wird in spezifischen Kontexten nach konkreten Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen verlangt (vergleiche Artikel 9 Absatz 2 c), Artikel 13 Absatz 2, Artikel 20 c), Artikel 24 Absatz 4, Artikel 25 d), Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 2 c) UN-BRK).

⁶⁶ Aichele (2010), S. 17.

⁶⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte (2013), S. 1.

⁶⁸ Vgl. UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, UN Dok. E/1995/22 vom 09.12.1994, Rn. 11, 38.

⁶⁹ Vgl. dazu auch UN, Fachausschuss für Kinderrechte, UN Dok. CRC/C/GC/9 vom 27.02.2007.

5. Artikel 21 UN-BRK

Neben der internen positiven wie negativen Meinungsfreiheit und der externen Meinungsäußerungsfreiheit wird durch Artikel 21 UN-BRK auch die Informationsfreiheit, also das Recht auf Zugang zu Informationen, geschützt.

Artikel 21 UN-BRK stellt ein klassisches bürgerliches und politisches Recht dar und basiert auf der Gewährleistung von Artikel 19 UN-Zivilpakt, welche als unverzichtbare Bedingung für die volle Entfaltung der Person in einer freien und demokratischen Gesellschaft angesehen wird.⁷⁰ Im Hinblick auf den Zugang zu Informationen wird insgesamt die Schutzbedürftigkeit von linguistischen Minderheiten besonders hervorgehoben,⁷¹ worunter auch bestimmte Menschen mit Behinderungen subsumiert werden können.⁷² Es ist sicherzustellen, dass einfacher und effektiver Zugang zu Informationen besteht.⁷³ Artikel 21 UN-BRK ist als Konkretisierung des allgemeinen Menschenrechts auf Informationsfreiheit speziell für die Kontexte von Menschen mit Behinderungen zu verstehen. Gerade für Menschen mit Behinderungen spielt die Zugänglichkeit von Informationen eine besonders große Rolle, da sie häufig auf alternative Kommunikationsformen- und mittel angewiesen sind. Artikel 21 UN-BRK verweist insoweit ausdrücklich auf Artikel 2 Unterabsatz 1 UN-BRK, worin verschiedene Kommunikationsformen von Menschen mit Behinderungen definiert werden. Insbesondere spezifiziert Artikel 21 a) UN-BRK für Menschen mit Behinderungen die Verpflichtung für die Allgemeinheit, bestimmte Informationen zeitnah und kostenlos für die verschiedenen Behinderungsarten zugänglich zu machen. Artikel 21 b) UN-BRK beinhaltet die Gewährleistungspflicht im Umgang mit Behörden, die Verwendung alternativer Kommunikationsformate für Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Artikel 21 c) und d) UN-BRK dehnen diesbezüglich die Schutzpflicht aus und fordern ein Einwirken auf private Rechtsträger, die Informationen und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Die Regulierung privater Anbieter ist dabei gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Privatisierung für den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen von hoher Bedeutung.⁷⁴

⁷⁰ UN, Fachausschuss zum Zivilpakt, UN Dok. CCPR/C/GC/34 vom 12.09.2011, Rn. 2; Vgl. Nowak (2005), Artikel 19, S. 437 ff.

⁷¹ UN, Fachausschuss zum Zivilpakt, UN Dok. CCPR/C/GC/34 vom 12.09.2011, Rn. 14.

⁷² vgl. Schmahl (2007), S. 517.

⁷³ UN, Fachausschuss zum Zivilpakt, UN Dok. CCPR/C/GC/34 vom 12.09.2011.

⁷⁴ UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, UN Dok. E/1995/22 vom 09.12.1994, Rn. 11.

III. Menschenrechtliche Anforderungen (Eckpunkte)

Die folgenden Eckpunkte fassen die wesentlichen Vorgaben der Konvention in Bezug auf den spezifischen Prüfungsgegenstand in verständlicher Sprache zusammen; die Liste bündelt kompakt die Kriterien im Sinne eines normativen Rahmens zur konventionskonformen Prüfung und Überarbeitung der prüfungsgegenständlichen Rechtsmaterie. Die Eckpunkte geben allgemeine menschenrechtliche Anforderungen damit verdichtet wieder und dienen zur übersichtlichen Veranschaulichung der staatlichen Verpflichtungen aus der Konvention. Die Eckpunkte geben nicht die aktuelle Rechtslage, sondern den Soll-Zustand wieder. Konventionskonforme Novellierungen haben über die beispielhaften Formulierungsvorschläge hinaus die Eckpunkte umfassend zu berücksichtigen und folgende menschenrechtlichen Anforderungen zu realisieren:

- Das **Behinderungsverständnis** der UN-BRK spiegelt sich im Gesetz wider.
- Der Behinderungsbegriff des Gesetzes orientiert sich an der Definition der UN-BRK.
- Der Anwendungsbereich der Vorschriften des Gesetzes ist nicht auf bestimmte Behinderungsformen beschränkt.
- Die **Ziele der UN-BRK** sind in den Gesetzeszielen reflektiert.
- Die Zielrichtung von Artikel 1 UN-BRK findet sich wieder.
- Die Umsetzung der UN-BRK und die Verwirklichung der in ihr verankerten Rechte sind zum eigenständigen Gesetzesziel erhoben.
- Zentrale Leitprinzipien der UN-BRK wie Inklusion, Partizipation und Selbstbestimmung spiegeln sich im Gesetz wider.
- Der **Begriff der angemessenen Vorkehrungen** aus der UN-BRK ist in einer Legaldefinition gesetzlich festgeschrieben.
- Der Diskriminierungsschutz ist im Sinne der UN-BRK ausgestaltet.
- Die **Definition der UN-BRK von Diskriminierung** aufgrund von Behinderung ist im Wortlaut oder zumindest sinngemäß gesetzlich verankert.
- Die **Versagung angemessener Vorkehrungen** stellt einen **Diskriminierungstatbestand** dar; angemessene Vorkehrungen sind als subjektives Recht in Form eines justiziablen Anspruchs ausgestaltet.
- Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zum Barriereabbau beziehungsweise zur Herstellung von Zugänglichkeit wird eine **Benachteiligung gesetzlich vermutet**.
- Maßnahmen zum Abbau und zur **Beseitigung bestehender Benachteiligungen** sind verpflichtend vorgeschrieben.

© 2014 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin

Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

- **Alle Träger öffentlicher Gewalt** sind in den Anwendungsbereich aufgenommen.
- Mittels einer gesetzlichen Generalklausel ist die Vornahme geeigneter Maßnahmen in den einschlägigen Zuständigkeitsbereichen angeordnet, um **private Rechtsträger**, die Einrichtungen und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit bereitstellen, zum Abbau von Barrieren anzuhalten.
- Das Konzept der **Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)** entspricht dem der UN-BRK.
- Die Definition von Barrierefreiheit ist vollumfänglich den Vorgaben der UN-BRK entnommen und umfasst insbesondere auch Dienstleistungen.
- Die Verpflichtung zur Herstellung **kommunikativer Barrierefreiheit**, insbesondere bei der Gestaltung von Bescheiden, Formularen und Informationsangeboten, ist nicht auf das Verwaltungsverfahren im engeren Sinne verengt.
- Rechtsgrundlagen knüpfen tatbestandlich nicht defizitorientiert an Gruppenzugehörigkeiten oder bestimmte Behinderungsformen an, sondern sind konventionsgemäß gestaltet und auf Bedarfe im Einzelfall ausgerichtet.
- Die Verpflichtung zur **Bewusstseinsbildung** bezüglich Menschen mit Behinderungen, der Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde sowohl für die Fach- als auch die allgemeine Öffentlichkeit, ist gesetzlich anerkannt und gefördert.
- Es sind konkrete Regelungen zur strukturellen Bewusstseinsbildung, wie beispielsweise die Verpflichtung zum Disability Mainstreaming, eingeführt.
- Die Vermittlung von Fachwissen zu umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren sowie praktikablen Ansätzen zum Abbau und zur Beseitigung derselben sind bei besonders relevanten Berufsgruppen, wie insbesondere den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der Richter- und Anwaltschaft, den bautechnischen Berufen und den im Pflege- und Gesundheitsbereich Tätigen, vorgegeben.
- Die systematische Förderung der Kenntnis und des Verständnisses der UN-BRK sowie von Anwendungswissen ist auf allen Ebenen vorgesehen.
- Die Förderung der Umsetzung der UN-BRK ist im gesamten Gesetz als Zielvorgabe verankert und dementsprechende Umsetzungsmechanismen sind gesetzlich gestärkt.

- **Starke Institutionen** sind geschaffen oder ausgebaut, die neben dem Selbstkontrollsystem der Verwaltungsaufsicht einen eigenen Beitrag zur Förderung der Umsetzung und Überprüfung der Fortschritte leisten.
- Das **Mandat der Behindertenbeauftragten** ist zur Umsetzung der UN-BRK ausgeweitet und - unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus Artikel 33 UN-BRK - aufgewertet.
- Die **Behindertenbeiräte** sowie sonstige Beteiligungsstrukturen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK sind auf allen staatlichen Ebenen strukturell gestärkt und ihre Funktionsfähigkeit gesetzlich abgesichert.
- Die **parlamentarische Kontrolle der Umsetzungsfortschritte** ist mit Blick auf das menschenrechtliche Transparenzgebot und die demokratische Legitimation durch regelmäßige Berichts- und Evaluationspflichten gefestigt.
- Der **Rechteansatz der UN-BRK** findet sich in den gesetzlichen Gewährleistungen wieder; insbesondere ist die Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK mittels vollzugsfähiger Regelungen gewährleistet.

IV. Gesetzgeberische Handlungsbedarfe

Im Folgenden wird das LGBG auf seine Vereinbarkeit mit der UN-BRK hin überprüft und Konsequenzen gesetzgeberischer Handlungsnotwendigkeiten in Form von Formulierungshilfen aufgezeigt.

Dabei erscheint es angesichts der angestrebten Gestaltung des LGBG zum rechtlichen Rahmenwerk zur Umsetzung der UN-BRK grundsätzlich angebracht, über die im Folgenden vorgestellten konkreten Formulierungsvorschläge für bestehende Vorschriften hinaus eine grundlegende Neustrukturierung des Gesetzes vorzunehmen.

Die Normenprüfung war auftragsgemäß darauf ausgerichtet, die erforderlichen Änderungsbedarfe am bestehenden Regelungsgefüge aufzuzeigen, ohne ein ganz neues Gesetz zu erstellen. Im Interesse eines sauber strukturierten, lesbaren und inhaltlich klaren Gesetzes, das den Erfordernissen der Konvention voll Rechnung trägt und sich auf der Höhe der Zeit befindet, scheint es aber geboten, eine umfassendere Novellierung des LGBG in Angriff zu nehmen. Denn die Änderungsvorschläge in die bestehende Struktur einzufügen, erweist sich als schwierig, gestaltet das Gesetz unübersichtlich und nötigt in Klarheit und Logik übermäßig große Kompromisse ab. Daher ist es ratsam, die derzeitige Abschnittstruktur des LGBG zu überdenken und das LGBG insgesamt neu zu gliedern sowie neue Vorschriften einzufügen.⁷⁵

Außerdem sollte im gesamten LGBG anstatt des Terminus Menschen mit Behinderung der Begriff Menschen mit Behinderungen im Plural verwandt werden, weil darin der Paradigmenwechsel der Konvention weg vom medizinischen hin zum sozialen Verständnis von Behinderung zum Ausdruck kommt.⁷⁶

⁷⁵ Beispielsweise bietet es sich an, die Vorschriften unter Abschnitt II „Förderung von Gehörlosen und hörgeschädigten Menschen“ und Abschnitt IV „Barrierefreie Bescheide und Informationstechnik“ in einem einheitlichen Abschnitt als „Barrierefreie Kommunikation und Zugang zu Informationen“ zusammenzufassen sowie einen Paragraphen zur Funktionsweise der im Gesetz verankerten Strukturen einzufügen.

⁷⁶ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2011), S. 3.

1. § 1 LGBG (Gleichberechtigungsgebot)

a. Aktuelle Fassung § 1 LGBG

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin.

(2) ¹Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach Absatz 1 hin. ²Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Es ist der erklärte Zweck der Konvention, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (Artikel 1 UN-BRK). Die menschenrechtlichen Prinzipien verankern wesentliche Anliegen, welche in Bezug auf die Verwirklichung der Konvention insgesamt zu beachten sind (Artikel 3 UN-BRK). Sie verstärken als Zielvorgaben die spezifische Ausrichtung der einzelnen Rechte und leiten deren Auslegung an.⁷⁷

Vor allem der in Artikel 1 UN-BRK verankerte Rechtsansatz kommt in § 1 LGBG bislang nicht hinreichend zum Ausdruck, da dort ausschließlich auf das Benachteiligungsverbot und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin verwiesen wird, während die umfassende Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der Konvention bisher keine Berücksichtigung findet. Auch durch den Zusatz der Menschenwürde geht die Zielstellung der UN-BRK über § 1 LGBG hinaus. Die bislang darin angesprochenen Ziele sind zwar ebenfalls wichtige Vorgaben im Sinne der UN-BRK. Die Zielrichtung der Konvention geht jedoch darüber hinaus: sie verlangt, die Verwirklichung aller Rechte von Menschen mit Behinderungen (vergleiche auch Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK) im Lichte der zentralen

⁷⁷ Aichele (2010), S. 13, S. 16.

menschenrechtlichen Prinzipien (vergleiche Artikel 3 UN-BRK).⁷⁸ Daher ist es im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsauftrags zweckmäßig, die Formulierung der Gesetzesziele des LGBG am Rechteansatz und den Prinzipien der Konvention zu orientieren und deren Umsetzung explizit als Ziel mit aufzunehmen.⁷⁹

Zudem erscheint es geboten, die Engführung in § 1 Absatz 2 LGBG auf öffentliche Stellen zu durchbrechen, da die staatlichen Pflichtendimensionen aus der Konvention darüber hinaus reichen.⁸⁰ Insbesondere sind die mittelbare Verwaltung sowie vom Staat mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Beliehene explizit in den personellen Anwendungsbereich aufzunehmen. Mit der Erfassung aller relevanten Akteure einschließlich der vom Land Berlin unmittelbar oder mittelbar bestimmten juristischen Personen des Privatrechts gewinnt zudem der Verweis in anderen Vorschriften des Gesetzes auf § 1 Absatz 2 LGBG an Klarheit, während mit dem aktuellen Wortlaut bei Verweisen auf die öffentlichen Stellen gemäß § 1 Absatz 2 LGBG die Unternehmen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 LGBG möglicherweise nicht erfasst werden.

Ferner ist es im Sinne der Implementierungspflichten gemäß Artikel 4 UN-BRK zweckmäßig, in § 1 Absatz 3 LGBG ein allgemeines Kooperationsgebot zur Umsetzung der UN-BRK im Land Berlin zu verankern. Vor dem Hintergrund der strukturellen Vorgaben von Artikel 33 UN-BRK erscheint außerdem die Bestimmung zuständiger Kompetenz- und Koordinierungsstellen in Ergänzung zur Zuweisung der federführenden Gesamtverantwortlichkeit beim Focal Point geboten.⁸¹ Den Kompetenz- und Koordinierungsstellen obliegt dabei die verwaltungsinterne Abstimmung der Querschnittsaufgaben bei der Umsetzung der Konvention sowohl in ihren jeweiligen Häusern als auch zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen. Zudem sind die Zuständigkeiten somit geklärt, so dass der Focal Point bei der Bewältigung der Umsetzungsprozesse jederzeit auf kompetente Ansprechpartner in

⁷⁸ Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2012), S. 8.

⁷⁹ Vgl. § 1 Absatz 1 Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG) vom 11. Februar 2013; § 1 Absatz 1 Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010.

⁸⁰ UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/11/3 vom 25.11.2013, Rn. 28 ff.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/9/D/1/2010 vom 23.04.2013, Rn. 9.4; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/2/3 vom 19.-23.10.2009, Artikel 9, S. 8 f.

⁸¹ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/CHN/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 83.

allen Senatsverwaltungen zurückgreifen kann. Bei einer Neustrukturierung des LGBG sollte der Formulierungsvorschlag zu § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 LGBG in eine eigene Vorschrift überführt und um die enumerative Darstellung der sonstigen Umsetzungsstrukturen ergänzt werden.

c. Formulierungsvorschlag für § 1 Absatz 1 LGBG n.F.

§ 1 LGBG (Gesetzesziel, Geltungsbereich)

(1) ~~¹Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbotes von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. ²Dabei sind die allgemeinen Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.~~

(2) ~~¹Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Träger öffentlicher Belange wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach Absatz 1 hin. ²Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden. ²Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes sind alle Berliner Behörden, die Senatsverwaltungen und die Bezirke sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene. ³Das Abgeordnetenhaus und die Gerichte sowie die Behörden der Staatsanwaltschaften sind Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. ⁴Das Gleiche gilt für Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Belange unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind.~~

(3) ~~¹Zur Verwirklichung des Ziels nach Absatz 1 arbeiten alle Träger öffentlicher Belange zusammen und unterstützen sich gegenseitig. ²Zur~~

fachlichen Abstimmung der Querschnittsaufgabe bestimmen alle Senatsverwaltungen und Kompetenz- und Koordinierungsstellen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.³ Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ist federführend für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin verantwortlich (Focal Point); davon bleiben die Zuständigkeiten und die Verantwortung der anderen Senatsverwaltungen unberührt.

2. § 2 LGBG (Diskriminierungsverbot)

a. Aktuelle Fassung § 2 LGBG

(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung diskriminiert werden.

(2) Der Gesetzgeber und der Senat wirken darauf hin, dass Menschen mit Behinderung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und die selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Gemäß Artikel 3 b) UN-BRK ist die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen ein normübergreifendes Prinzip der Konvention. Das konkrete Diskriminierungsverbot findet sich in Artikel 5 Absatz 2 UN-BRK.

§ 2 LGBG stellt keinen Verstoß gegen die Konvention dar, sondern setzt das Verbot von Diskriminierungen aufgrund von Behinderung um (Artikel 5 Absatz 2 UN-BRK).

Es erscheint jedoch geboten, die Formulierung von § 2 Absatz 1 LGBG entsprechend dem Behinderungsverständnis der Konvention und dem Wortlaut der Definition in Artikel 2 Unterabsatz 3 UN-BRK anzupassen. Die UN-BRK begreift Behinderung nicht als individuelles Defizit, sondern als Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren (Artikel 1 UN-BRK).⁸²

Zudem spricht die Konvention von der Verwirklichung und nicht der Ermöglichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, womit formulierungstechnisch ein höherer Verpflichtungsgrad einhergeht (Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 UN-BRK). Ferner verlangt die Konvention im Rahmen der Umsetzungspflicht geeignete Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken, die eine Diskriminierung darstellen (Artikel 4 Absatz 1 b) UN-BRK). Dies umfasst insbesondere den Abbau und die Beseitigung bestehender Barrieren und Benachteiligungen (vergleiche Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 UN-BRK).⁸³ Des Weiteren wird das Gebot zur Beseitigung von Diskriminierungen auch auf das Ergreifen von staatlichen Maßnahmen gegenüber natürlichen und juristischen

⁸² Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2011), S. 2.

⁸³ UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/11/3 vom 25.11.2013, Rn. 21, 25 und 39; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/HUN/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 24.

Personen des Privatrechts erstreckt (Artikel 4 Absatz 1 e) UN-BRK).⁸⁴ Daher erscheint es geboten, diese spezifischen Pflichtendimensionen in das Regelungsprogramm von § 2 Absatz 1 LGBG einzubeziehen.

c. Formulierungsvorschlag für § 2 LGBG n.F.

(1) Niemand darf ~~wegen~~ **aufgrund von** Behinderung diskriminiert werden.

(2) ¹Der Gesetzgeber und der Senat wirken darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen **ihre Rechte diskriminierungsfrei genießen und unter anderem** die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und die selbstbestimmte Lebensführung ~~ermöglicht~~ **verwirklicht** werden.

²**Inbesondere wirken hierzu alle Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Absatz 2 auf den Abbau und die Beseitigung bestehender Barrieren und Benachteiligungen hin und ergreifen geeignete Maßnahmen gegenüber Privaten, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen.**

⁸⁴ UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/11/3 vom 25.11.2013, Rn. 28 ff.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/9/D/1/2010 vom 23.04.2013, Rn. 9.4; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/2/3 vom 19.-23.10.2009, Artikel 9, S. 8 f.

3. § 3 LGBG (Diskriminierung, Beweislastumkehr)

a. Aktuelle Fassung § 3 LGBG

(1) ¹Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. ²Nicht gerechtfertigt ist eine Ungleichbehandlung, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen. ³Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht gegeben, wenn eine Berücksichtigung der Behinderung der Sache nach unverzichtbar geboten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

(2) Macht ein Mensch mit Behinderung im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Diskriminierung wegen Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt oder der Tatbestand des Absatzes 1 Satz 3 erfüllt ist.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)(+)

Die Konvention verbietet gemäß Artikel 5 Absatz 2 UN-BRK in Verbindung mit dem Wortlaut der Definition von Diskriminierung in Artikel 2 Unterabsatz 3 UN-BRK unmittelbare und mittelbare Diskriminierung gleichermaßen.⁸⁵ Die Konvention umfasst explizit auch die Versagung von angemessenen Vorkehrungen als Diskriminierung (Artikel 2 Unterabsatz 3 UN-BRK). Angemessene Vorkehrungen werden in Artikel 2 Unterabsatz 4 UN-BRK definiert als „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“

⁸⁵ Aichele (2010), S. 16.

Die derzeitige Fassung von § 3 LGBG steht insofern mit der UN-BRK im Einklang, als auch darin ausdrücklich sowohl unmittelbare als auch mittelbare Diskriminierungen⁸⁶ erfasst sind und eine Beweislastumkehr für das Vorliegen der Diskriminierung vorgesehen ist. Insbesondere ist auch § 3 Absatz 1 Satz 3 LGBG letzter Halbsatz als einfachgesetzliche Ausgestaltung der in Artikel 5 Absatz 4 UN-BRK verankerten positiven Diskriminierung zu verstehen.

Allerdings stellt gemäß dem Diskriminierungsverständnis des aktuellen § 3 LGBG die Versagung von angemessenen Vorkehrungen keine Diskriminierung dar und entspricht damit nicht dem Konzept der Konvention. Da insoweit das Diskriminierungsverbot als sofort einzuhaltende Staatenpflicht verletzt wird, ist es zwingend erforderlich, eine Legaldefinition des Begriffs der angemessenen Vorkehrungen konventionsgemäß gesetzlich festzuschreiben und das Diskriminierungsverbot hierauf zu erstrecken.

Zudem ist es zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 b) und e) UN-BRK sowie Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 UN-BRK geboten, die Beweislastumkehr auf Verstöße gegen Pflichten zur Gewährleistung barrierefreier Zugänglichkeit auszuweiten.

c. Formulierungsvorschlag für § 3 LGBG n.F.

(1) ¹Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. ²**Inbesondere umfasst dies jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass der gleichberechtigte Genuss aller Rechte beeinträchtigt oder vereitelt wird.**

³Nicht gerechtfertigt ist eine Ungleichbehandlung, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in

⁸⁶ Gegebenenfalls bietet es sich an, die Differenzierung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Benachteiligung in Anlehnung an § 3 AGG wie folgt gesetzlich zu präzisieren: Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen einer Behinderung eine weniger günstige Behandlung erfährt, erfahren hat oder erfahren würde als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation.

Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen einer Behinderung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen. ⁴Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht gegeben, wenn eine Berücksichtigung der Behinderung der Sache nach unverzichtbar geboten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderungen erforderlich ist.

(2) ¹Die Versagung von angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

²Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen die im Einzelfall erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen.

³Derartige Vorkehrungen sind als angemessen zu betrachten, wenn sie die in § 1 Absatz 2 genannten Träger öffentlicher Belange nicht übermäßig belasten. ⁴Die Darlegungs- und Beweislast für eine übermäßige Belastung obliegt dem zuständigen Träger öffentlicher Belange.

(3) Machen Menschen mit Behinderungen im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Diskriminierung wegen **aufgrund von Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt oder der Tatbestand des Absatzes 1 Satz 3 erfüllt ist. **Insbesondere wird bei Verstößen gegen die Verpflichtung zum Abbau und zur Beseitigung von Barrieren sowie zur Herstellung von Zugänglichkeit das Vorliegen einer Diskriminierung widerleglich vermutet.****

4. § 4 LGBG (Behinderung)

a. Aktuelle Fassung § 4 LGBG

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Der Konvention nach sind Behinderungen keine dem Menschen innewohnende Eigenschaft, die sich an der Abweichung vom medizinischen Normalzustand festmachen lässt. Behinderungen entstehen dem Verständnis der Konvention zufolge vielmehr durch die Wechselwirkung von individuellen Beeinträchtigungen mit gesellschaftlichen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren (Präambel Buchstabe e) und Artikel 1 Unterabsatz 2 UN-BRK).⁸⁷ Als Behinderung versteht die Konvention demnach die strukturell bedingte und im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen größere Einschränkung der Rechte von Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen. Die Konvention verlagert damit das Konzept der Behinderung von der individuellen Sphäre weg, hin zur Sphäre gesellschaftlicher Strukturen und unseres Denkens.⁸⁸ Der Konvention liegt zudem ein offenes und dynamisches Verständnis von Behinderung zu Grunde.⁸⁹

Die Legaldefinition von Behinderung in § 4 LGBG entspricht der Formulierung in § 2 SGB IX und entstammt der Zeit vor Inkrafttreten der UN-BRK. Die Konvention versteht Behinderung als Ergebnis einer Interaktion, während das LGBG und das SGB IX Behinderung über die Abweichung der individuellen Funktion, Fähigkeit oder Gesundheit definiert.

Entscheidende Kriterien für das Vorliegen einer Behinderung nach § 4 LGBG sind neben dem Bezug auf einen medizinischen Normalzustand, die Alterstypik und die starre Beeinträchtigungsdauer von sechs Monaten. Der Behinderungsbegriff ist daher in § 4 LGBG wesentlich enger gefasst als der umfassende Ansatz der UN-BRK und entspricht eher dem, was die UN-BRK als Beeinträchtigungen und damit als eine

⁸⁷ Vgl. auch Lachwitz (2013), S. 69, Rn. 4.

⁸⁸ Aichele (2010), S. 14.

⁸⁹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2011), S. 2.

von mehreren Voraussetzungen für das Vorliegen einer Behinderung auffasst. Der Behinderungsbegriff des LGBG blendet die Bedeutung von Barrieren für die Entstehung von Behinderung völlig aus und bleibt bei einem medizinischen Verständnis stehen. Das Kriterium der Mindestdauer von sechs Monaten ist aus Sicht der UN-BRK nicht mehr als ein Anhaltspunkt, da chronische Erkrankungen aufgrund intensiverer oder schwächerer Schübe unterschiedlich lange dauern können.⁹⁰ Chronische Erkrankungen lassen sich daher über das Kriterium der Dauer nicht adäquat erfassen. Zudem ist der Bezug auf das Alter nur für jüngere Altersgruppen plausibel. Ältere Menschen sind hingegen häufig gebrechlich und pflegebedürftig; in dieser Altersgruppe ist es dementsprechend sogar typisch, beeinträchtigt zu sein. So werden nach dem LGBG beispielsweise der altersbedingte Verlust des Seh- oder Hörvermögens oder altersbedingte Mobilitätseinschränkungen von älteren Menschen nicht als Behinderung erfasst, da es sich dabei im Alter um einen typischen Zustand handelt. Gleichwohl führen derartige Beeinträchtigungen zu Barrieren, die die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft behindern können.

Die Begriffsbestimmung im LGBG führt Teilhabebeeinträchtigungen ausschließlich auf die individuelle Beeinträchtigung und nicht auf das Verhältnis von Beeinträchtigung und Barrieren zurück. Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren hat die Definition von Behinderung nach der derzeitigen Fassung von § 4 LGBG nicht im Blick und ist daher nicht mit der Konvention vereinbar.⁹¹ Angesichts des eindeutigen Wortlauts ist derzeit auch keine konventionskonforme Auslegung der Vorschrift möglich.

Aus dem in der Konvention insgesamt verkörperten grundlegenden Gestaltungsauftrag weg von einer Politik der Fürsorge für Menschen mit Behinderungen hin zur effektiven Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK), ergibt sich die Pflicht, den Paradigmenwechsel vom rein medizinischen hin zum sozialen Verständnis von Behinderung im LGBG als dem zentralen rechtlichen Instrument bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderungen zu vollziehen.

⁹⁰ Gegebenenfalls könnte in § 4 LGBG als Satz 2 folgende konventionskonforme Formulierung aufgenommen werden, weil die Regelvermutung in der Praxis häufig auch zugunsten von Menschen mit Behinderungen greift: „²Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten.“

⁹¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (2011), S. 3.

Es ist demnach geboten, den Behinderungsbegriff des LGBG am Wortlaut von Artikel 1 UN-BRK orientiert umzuformulieren.⁹²

Im Allgemeinen erscheint es zudem geboten, den Anwendungsbereich der Vorschriften des LGBG nicht auf bestimmte Behinderungsformen zu beschränken, sondern grundsätzlich alle Menschen mit Behinderungen einzubeziehen.

c. Formulierungsvorschlag für § 4 LGBG n.F.

~~Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.~~ **mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.**

⁹² Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2012), S. 8.

5. § 4a LGBG (Barrierefreiheit)

a. Aktuelle Fassung § 4a LGBG

¹Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. ²Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Die Definition der Barrierefreiheit in § 4a LGBG entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Konvention, nach der die Zugänglichkeit ein allgemeiner Grundsatz ist (Artikel 3 f) UN-BRK), der in Artikel 9 UN-BRK näher ausformuliert ist. Das umfassende Verständnis der UN-BRK von Barrierefreiheit bezieht entsprechend dem Behinderungsverständnis der UN-BRK nicht nur mobilitätsbehinderte Menschen, sondern alle Menschen mit Behinderungen ein und bedeutet ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar.

Anders als die UN-BRK definiert § 4a LGBG indes nur, was unter Barrierefreiheit zu verstehen ist, er schreibt nicht vor, wann und welche Bereiche barrierefrei zu gestalten sind. Daher ist es geboten, die Zielstellung und Pflichtendimension von Artikel 9 UN-BRK in Anlehnung an die dortige Formulierung gesetzlich zu verankern und dies auch auf die systematische Feststellung und Beseitigung bestehender Zugangshindernisse zu erstrecken.⁹³

Da die UN-BRK auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen schützt (vergleiche Artikel 1 Satz 2 UN-BRK) ist es zudem geboten, klarstellend für blinde und

⁹³ Deutsches Institut für Menschenrechte (2012b), S. 3 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/11/3 vom 25.11.2013, Rn. 21, 25 und 39; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/HUN/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 24.

sehbehinderte Menschen die Auffindbarkeit als Teil der Legaldefinition von Barrierefreiheit zu normieren.⁹⁴

c. Formulierungsvorschlag für § 4a LGBG n.F.

§ 4a LGBG (Barrierefreiheit/Zugänglichkeit)

(1)¹Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe **auffindbar**, zugänglich und nutzbar sind. ²Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.

(2)¹Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen alle Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Absatz 2 geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. ²Dies umfasst auch die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren, unter anderem für

1. Gebäude, Straßen und Transportmittel;
2. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

⁹⁴ Vgl. § 2 Absatz 3 LGGBehM Rheinland Pfalz (Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 16. Dezember 2002, GVBl. 2202, 481, Gliederungs-Nr. 87-1).

6. § 4b LGBG (Beteiligung)

a. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Bislang gibt es im LGBG keine Vorschrift, welche die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei politischen Entscheidungsprozessen grundlegend regelt und dementsprechende participationsstrukturen gesetzlich verankert.

Partizipation ist ein übergreifendes Prinzip der Konvention (vergleiche Artikel 3 c) UN-BRK). Zudem sieht Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK vor, dass Menschen mit Behinderungen in politischen Prozessen, die Fragen der Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen, konsultiert und eingebunden werden. Insbesondere ist die Partizipation von Menschen mit Behinderungen als Experten und Expertinnen in eigener Sache in Bezug auf die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Umsetzung der Konvention zu gewährleisten.⁹⁵

Daher ist es geboten, dass im LGBG eine Vorschrift zur Regelung der partizipativen Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen eingeführt wird.

Zudem besteht bezüglich der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben staatlicherseits die spezifische Gewährleistungspflicht, aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können (Artikel 29 b) UN-BRK). Dies umfasst auch die Unterstützung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen (vergleiche Artikel 29 b) ii) UN-BRK).

b. Formulierungsvorschlag für einen neuen § 4b LGBG

(1)¹Die Träger öffentlicher Belange beziehen Menschen mit Behinderungen aktiv in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Programmen ein und beteiligen sie frühzeitig an allen Entscheidungsprozessen die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen. ²Die Träger öffentlicher Belange gestalten Verfahrensregeln zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft so, dass

⁹⁵ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 10 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/SLV/CO/1 vom 13.09.2013, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/PRY/CO/1 vom 19.04.2013, Rn. 9 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/HUN/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 14; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/TUN/CO/1 vom 15.03.2011, Rn. 10.

Menschen mit Behinderungen sowie ihre Verbände und Organisationen gleichberechtigt und wirksam daran teilhaben können.

(2)¹Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch die Träger öffentlicher Belange erfolgt durch die Einbeziehung des Landesbeirats (§ 6) und der Arbeitsgruppen (§ 6a).²Im Einvernehmen mit dem Landesbeirat kann die Beteiligung in bestimmten Fragen hauptsächlich in Form der Arbeitsgruppen erfolgen.³In besonderen Fällen sollen neben der Einbeziehung des Landesbeirats und der Arbeitsgruppen geeignete Beteiligungsformate für breitere zivilgesellschaftliche Partizipation eingesetzt werden.

(3)¹Die Träger öffentlicher Belange unterstützen Menschen mit Behinderungen darin, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbständig und selbstbestimmt tätig zu werden sowie ihre Interessen zu vertreten.²Hierfür fördern die Träger öffentlicher Belange insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie selbst vertreten, sowie geeignete und möglichst unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

7. § 5 LGBG (Berliner Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung)

a. Aktuelle Fassung § 5 LGBG

(1) ¹Der Senat beruft im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung einen Landesbeauftragten oder eine Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung. ²Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. ³Die erneute Berufung ist möglich. ⁴Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig.

(2) ¹Aufgabe des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, und insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten. ²Er oder sie setzt sich bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(3) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 beteiligen die Senatsverwaltungen den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren, rechtzeitig vor Beschlussfassung. ²Im Übrigen unterstützt jede Berliner Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.

(4) ¹Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung arbeitet mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung zusammen. ²Er oder sie beachtet die Beschlüsse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung und nimmt auf Anforderung innerhalb von sechs Wochen dazu Stellung.

(5) Jeder Mensch kann sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind.

(6) ¹Jede Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts erteilt dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften. ²Stellt der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Verstöße gegen das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung fest, so beanstandet er oder sie dies bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Hauptverwaltung gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats, im Übrigen gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechnungshofs oder dem oder der Berliner Datenschutzbeauftragten, bei den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden Frist auf. ³Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung verbunden werden.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Artikel 33 UN-BRK schreibt vor, in welcher Weise die innerstaatliche Durchführung und Überwachung zu gestalten ist.⁹⁶ Gemäß Artikel 33 Absatz 1 UN-BRK ist die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens avisiert. Dies gilt im föderalen System nach Maßgabe der staatlichen Organisation auch für alle Teile eines Bundesstaates (vergleiche Artikel 4 Absatz 5).⁹⁷ Nach

⁹⁶ Vgl. dazu auch Trenk-Hinterberger (2013), S. 26, Rn. 63.

⁹⁷ Vgl. Aichele (2008), S. 9 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 53.

Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK sind die Zivilgesellschaft und insbesondere Menschen mit Behinderungen in den Überwachungsprozess mit einzubinden.⁹⁸

Vor dem Hintergrund der Aufgabenbeschreibung des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen gemäß dem LGBG erscheint es zweckmäßig und sinnvoll, wenn er oder sie zukünftig auf der Berliner Landesebene als staatlicher Koordinierungsmechanismus nach Artikel 33 Absatz 1 UN-BRK insbesondere im Hinblick auf die Koordinierung mit der Zivilgesellschaft fungiert. Hierzu ist erforderlich, dass das Amt des oder der Landesbeauftragten mit den notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, um den Anliegen von Menschen mit Behinderungen angemessen Gehör zu verschaffen.⁹⁹

Zudem ist es auf Grundlage der allgemeinen Umsetzungsverpflichtungen aus Artikel 4 UN-BRK geboten, Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte und Stellung des oder der Landesbeauftragten im Hinblick auf deren Schlüsselstellung bei der Realisierung der Konvention im Detail gesetzlich zu etablieren. So besteht insbesondere die grundlegende Verpflichtung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen (Artikel 4 Absatz 1 c) UN-BRK).¹⁰⁰ Bisher ist aber beispielsweise die Beteiligung des oder der Landesbeauftragten bei Gesetzesvorhaben nur generalklauselartig geregelt (siehe § 5 Absatz 3 LGBG) und die Weisungsunabhängigkeit ist nicht ausdrücklich normiert. In einer Reihe anderer Bundesländer können sich die Behindertenbeauftragten auf weitergehende gesetzliche Vorgaben berufen, welche die Freiheit von dienstlichen Weisungen¹⁰¹

⁹⁸ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/ARG/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 52; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 53.

⁹⁹ Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung (LfB) berichtet in seinem jüngsten Tätigkeitsbericht, dass die Zahl solcher Beschwerden sich „mit der Erhöhung des Bekanntheitsgrads der UN-BRK im letzten Jahr nahezu verdoppelt“ habe und beklagt, dass sein Büro mit der Bearbeitung dieser Beschwerden zunehmend überlastet sei (vgl. Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung (2013), S. 5 f.); vgl. bspw. § 14 Abs. 2 BGG; § 17 Abs. 5 BayBGG; § 14 Abs. 4 BremBGG; § 18 Abs. 5 HesBGG; vgl. § 18 Abs. 1 LBGG M-V; § 10 Abs. 2 NBGG; § 11 Abs. 1 BGG-NRW; § 10 Abs. 5 SaechsIntegrG § 20 Abs. 3 BGG LSA; § 6a Abs. 2 LBGG SH.

¹⁰⁰ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 11.

¹⁰¹ Vgl. bspw. § 17 Abs. 1 BayBGG; § 14 Abs. 3 BremBGG; § 13 Abs. 6 HmbGGbM; § 18 Abs. 1 HesBGG; §§ 18 Abs. 1 LBGG M-V i.V.m. 5 Abs. 6 PetBüg M-V; § 10 Abs. 1 NBGG; § 10 Abs. 1 SaechsIntegrG; § 20 Abs. 4 BGG LSA; § 6 LBGG SH; § 16 Abs. 2 ThuerGIG.

klarer zum Ausdruck bringen und spezifische Handlungsbefugnisse vorgeben (z.B. Gelegenheit zur Stellungnahme¹⁰² und Akteneinsichtsrecht¹⁰³). Es ist daher geboten, durch eine konkretere gesetzliche Grundlage sicherzustellen, dass der oder die Landesbeauftragte tatsächlich bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, auf allen Ebenen rechtzeitig beteiligt wird.¹⁰⁴

c. Formulierungsvorschlag für § 5 LGBG n.F.

(1) ¹Der Senat beruft im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung einen Landesbeauftragten oder eine Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. ²Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. ³Die erneute Berufung ist möglich. ⁴Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig, **in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.**

(2) ¹Aufgabe des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, **in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen**, in allen Bereichen des

¹⁰² Vgl. bspw. § 15 BremBGG; § 18 Abs. 1 LBGG M-V; § 12 BGG NRW; § 21 BGG LSA; § 7 LBGG SH; § 17 ThuerGIG.

¹⁰³ Vgl. dazu insbesondere § 21 Absatz 2 und 3 BGG LSA, wo das Akteneinsichtsrecht gesetzlich weiter ausdifferenziert ist. Eine entsprechend detaillierte Regelung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange empfiehlt sich auch im LGBG.

¹⁰⁴ Wie der 9. Verstößebericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung dokumentiert, ist dies in den vergangenen Jahren - selbst bei größeren Vorhaben - nicht immer geschehen (vgl. beispielsweise Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung (2011), S. 15). Zu dieser Empfehlung kommt auch die im Auftrag der Berliner Verwaltung und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung durchgeführte Studie „Disability Mainstreaming in Berlin“ des IMEW (vgl. Grüber et al. (2011), S. 35). Zwar habe sich die Situation in Bezug auf die Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung bei Gesetzgebungsvorhaben in den letzten Jahren bereits verbessert, jedoch müsse diese Entwicklung auch in Zukunft weiter anhalten.

gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, und insbesondere auf die fortlaufende ~~Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten~~ **Verwirklichung von Barrierefreiheit hinzuwirken.** ²Er oder sie setzt sich bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(3) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 beteiligen **das Abgeordnetenhaus und die Senatsverwaltungen** den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie ~~Fragen der Integration der~~ **die Rechte von Menschen** mit Behinderungen behandeln oder berühren, rechtzeitig vor Beschlussfassung. ²**Dabei ist ihr oder ihm frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.** ³Im Übrigen unterstützt jede Berliner Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.

(4) ¹Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen zusammen. ²~~Er oder sie beachtet die Beschlüsse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen und nimmt auf Anforderung innerhalb von sechs Wochen dazu Stellung.~~

(5) ¹Der oder die Landesbeauftragte bildet in Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen die **Schnittstelle zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention (Koordination mit der Zivilgesellschaft).** ²Jeder Mensch kann sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt worden sind.

(6) ¹Jede Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts erteilt dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben

auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte **und Akteneinsicht** unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften. ²Stellt der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Verstöße gegen **Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, wie insbesondere** das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, fest, so beanstandet er oder sie dies bei Behörden und sonstigen **Trägern öffentlicher Belange** der Hauptverwaltung gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats, im Übrigen gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechnungshofs oder dem oder der Berliner Datenschutzbeauftragten, bei den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden Frist auf. ³Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung **der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, wie insbesondere** dem Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, verbunden werden.

(7) Der Senat stellt der oder dem Landesbehindertenbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

8. § 6 LGBG (Landesbeirat für Menschen mit Behinderung)

a. Aktuelle Fassung § 6 LGBG

(1) ¹Es wird ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, berät und unterstützt. ²Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre.

(2) ¹Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört.

²Der Landesbeirat muss nach der Zusammensetzung seiner stimmberechtigten Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten. ³Dem Landesbeirat gehören außerdem die folgenden neun nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung,
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - a) des Integrationsamtes,
 - b) der Bezirke,
 - c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,
 - d) der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
 - e) des Landessportbundes,
 - f) der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen,
 - g) der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration,

3. die Hauptschwerbehindertenvertretung.

⁴Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) ¹Die Beschlüsse des Landesbeirats sind unverzüglich dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis zu geben. ²Der Landesbeirat kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung fordern.

(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(5) ¹Bei dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats gebildet. ²Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.

(6) ¹Die Mitglieder des Landesbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände und Vereine beziehungsweise der zuständigen Dienststellen durch den Senat berufen.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Aus Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK folgt die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen - als Experten in eigener Sache - und die sie vertretenden Organisationen in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der Konvention und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu konsultieren und aktiv einzubeziehen („Nichts über uns ohne uns!“).¹⁰⁵ Außerdem ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten

¹⁰⁵ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/PRY/CO/1 vom 19.04.2013, Rn. 10; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/HUN/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 14.

und allen Programmen zu berücksichtigen (Artikel 4 Absatz 1 c) UN-BRK).¹⁰⁶ Zudem bestimmt Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK, dass die behindertenpolitische Zivilgesellschaft auch im Sinne des Monitorings in den Umsetzungsprozess einzubeziehen ist, was im föderalen System für alle Teile eines Bundesstaates gilt (vergleiche Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK).¹⁰⁷ Ferner besteht bezüglich der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben die Gewährleistungspflicht, aktiv ein Umfeld zu fördern, indem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können (Artikel 29 b) UN-BRK).

Im Wesentlichen lässt sich die Einrichtung und Ausgestaltung des Landesbehindertenbeirats gemäß § 6 LGBG bereits nach derzeitigem Gesetzesstand im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben der Konvention lesen und verstehen. Stellung, Verfahren und Aufgaben des Landesbehindertenbeirats sind im Vergleich zu anderen Bundesländern in Berlin verhältnismäßig detailliert geregelt. Allerdings ist es im Kontext der Konvention geboten, den Landesbeirat durch die explizite Zuweisung bestimmter Funktionen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK weiter gesetzlich zu stärken und spezifische Kompetenzen zur Erfüllung seiner konventionsbezogenen Aufgabenstellung zu normieren. Getragen wird der diesbezügliche Änderungsvorschlag vom Gedanken der Partizipation als einem artikelübergreifenden Leitprinzip der Konvention und dem hieraus resultierenden Auftrag zur Gestaltung der rechtlichen und politischen Infrastruktur.¹⁰⁸

c. Formulierungsvorschlag für § 6 LGBG n.F.

(1) ¹Es wird ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gebildet, der **die Landesregierung und den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen** in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen **und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-**

¹⁰⁶ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 11.

¹⁰⁷ Vgl. Aichele (2008), S. 9 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 53.

¹⁰⁸ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 10 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/SLV/CO/1 vom 13.09.2013, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/PRY/CO/1 vom 19.04.2013, Rn. 9 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/HUN/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 14; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/TUN/CO/1 vom 15.03.2011, Rn. 10.

Behindertenrechtskonvention berühren, berät und unterstützt. ²Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bezieht in Zusammenarbeit mit dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen die Zivilgesellschaft aktiv in den Prozess zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin ein. ³Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre.

(1a) ¹Die Senatsverwaltungen beteiligen den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen, und räumen ihm frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme ein. ²Die Beteiligung kann im Einvernehmen mit dem Landesbeirat in Form der Arbeitsgruppen (vergleiche § 6a LGBG) erfolgen. ³Der Landesbeirat ist berechtigt, Empfehlungen zur Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen abzugeben.

(2) ¹Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen ~~behinderter~~ von Menschen mit Behinderungen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung ~~behinderter~~ von Menschen mit Behinderungen gehört. ²Der Landesbeirat muss nach der Zusammensetzung seiner stimmberechtigten Mitglieder die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten. ³Dem Landesbeirat gehören außerdem die folgenden neun nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - a) des Integrationsamtes,
 - b) der Bezirke,
 - c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,

- d) der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- e) des Landessportbundes,
- f) der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen,
- g) der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration,

3. die Hauptschwerbehindertenvertretung.

⁴Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(2a) ¹Der Landesbeirat arbeitet eng mit behindertenpolitisch sachverständigen Personen, Institutionen und Verbänden zusammen und lädt diese bei Bedarf frühzeitig zu seinen Sitzungen ein. ²Die im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen bestimmen je ein Mitglied, das an den Sitzungen des Landesbeirates in beobachtender Funktion teilnehmen kann. ³Diesen werden die Sitzungstermine und die jeweils vorgesehene Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung mitgeteilt.

(3) ¹Die Beschlüsse des Landesbeirats sind unverzüglich dem oder der durch den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen den jeweils zuständigen **Senatsverwaltungen zur Kenntnis zu geben. ²Der Landesbeirat kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen fordern.**

(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(5) ¹Bei dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats gebildet. ²Der Senat stellt der Geschäftsstelle des Landesbeirats die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung. ³Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit

Behinderungen beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.

(6) ¹Die Mitglieder des Landesbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände und Vereine beziehungsweise der zuständigen Dienststellen durch den Senat berufen. ³**Bei den Vorschlägen und bei der Berufung sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.**

9. § 6a LGBG (Arbeitsgruppen)

a. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)

Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen in den Berliner Senatsverwaltungen sind ein gutes Beispiel für praktizierte Partizipation im Sinne der Konvention (vergleiche Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK).¹⁰⁹ Sie leisten sowohl einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung auf staatlicher Seite als auch zur frühzeitigen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Experten und Expertinnen in eigener Sache.¹¹⁰

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und zweckmäßig, die Arbeitsgruppen auch gesetzlich zu verankern und ihre Funktionsweise genauer auszugestalten. In anderen Vorschriften, welche einen Bezug zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Kontext der Konvention aufwerfen, kann so auf die grundlegende Regelung im LGBG verwiesen werden.

b. Formulierungsvorschlag für einen neuen § 6a LGBG

(1) ¹Zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 4b dieses Gesetzes richten alle Senatsverwaltungen besondere Arbeitsgruppen ein (Arbeitsgruppen). ²Die Arbeitsgruppen haben den Zweck, durch die Zusammenarbeit zwischen den Senatsverwaltungen und Menschen mit Behinderungen das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen zu befördern und die Einbeziehung ihrer Interessen in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse sicherzustellen.

(2) ¹Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache und den fachlich zuständigen Mitarbeitenden in den Senatsverwaltungen zusammen. ²Die Federführung für die Arbeitsgruppen haben jeweils die von den

¹⁰⁹ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 10 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/SLV/CO/1 vom 13.09.2013, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/PRY/CO/1 vom 19.04.2013, Rn. 9 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/HUN/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 14; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/TUN/CO/1 vom 15.03.2011, Rn. 10.

¹¹⁰ Vgl. Grüber et al. (2011), S. 26 ff.

Senatsverwaltungen benannten Kompetenz- und Koordinierungsstellen inne. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist an den Arbeitsgruppen zu beteiligen.

(3) ¹Die Arbeitsgruppen bestehen in der Regel aus maximal 15 Mitgliedern, wobei mindestens zwei Drittel Menschen mit Behinderungen sein sollen. ²Die Expertinnen und Expertinnen in eigener Sache werden vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit den jeweiligen Senatsverwaltungen benannt.

(4) ¹Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen geben sich eine Geschäftsordnung. ²Sie werden von den Kompetenz- und Koordinierungsstellen bei den Senatsverwaltungen regelmäßig anberaunt. ³Der oder die Landesbeauftragte und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen werden frühzeitig über anstehende Themen informiert und sind berechtigt, eigene Tagesordnungspunkte einzubringen.

10. § 7 LGBG (Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung)

a. Aktuelle Fassung § 7 LGBG

(1) ¹In den Bezirken wählt die Bezirksversammlung auf Vorschlag des Bezirksamtes einen Bezirksbeauftragten oder eine Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung. ²Hinsichtlich seiner oder ihrer Rechte und Aufgaben gegenüber dem Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen gilt § 5 entsprechend der bezirklichen Zuständigkeit.

(2) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung nehmen in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen haben.
2. Sie wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden.

(3) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation behinderter Menschen befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen.

(4) Hierdurch ist die Verantwortung der zuständigen Bezirksverwaltung nicht aufgehoben.

(5) ¹In den Bezirken wird ein Beirat von und für Menschen mit Behinderung gebildet. ²Er arbeitet eng mit dem oder der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen und gibt diesem oder dieser sowie dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen zu Fragen des Lebens von Menschen mit Behinderung im Bezirk.

(6) Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Bezüglich der Bezirksbehindertenbeauftragten und der Bezirksbehindertenbeiräte gemäß § 7 LGBG gelten auf Ebene der Bezirke dieselben Vorgaben der Konvention wie für die Landesebene nach §§ 5 bzw. 6 LGBG.

Die Regelung des § 7 LGBG entspricht grundsätzlich den relevanten Maßgaben der UN-BRK, da sie die Position der Behindertenbeauftragten auch in den Bezirken vorsieht (vergleiche Artikel 33 UN-BRK) und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung von öffentlichen Angelegenheiten auch auf Bezirksebene fördert (vergleiche Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK).¹¹¹ In der Vergangenheit waren allerdings in einigen Bezirken die Stellen der Bezirksbehindertenbeauftragten zumindest zeitweise nicht besetzt.¹¹²

Es erscheint auf Grundlage der Konvention geboten, die Stellung der Bezirksbehindertenbeauftragten im Hinblick auf die notwendige innerstaatliche Durchführung und Überwachung der Umsetzung der Konvention gesetzlich aufzuwerten. Gleiches gilt nach dem zur Realisierung der Konvention elementaren Grundsatz der Partizipation für die gesetzliche Gestaltung der Bezirksbehindertenbeiräte.

c. Formulierungsvorschlag für § 7 LGBG n.F.

(1) ¹In den Bezirken wählt die Bezirksverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bezirksamtes einen Bezirksbeauftragten oder eine Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. ²Hinsichtlich seiner oder ihrer Rechte und Aufgaben gegenüber dem Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen gilt § 5 entsprechend der bezirklichen Zuständigkeit. ³**Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind ämterübergreifend und fachlich eigenständig tätig und dienstrechtlich jeweils bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister angesiedelt.**

¹¹¹ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/ARG/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 6; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/PER/CO/1 vom 10.04.2012, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/TUN/CO/1 vom 15.03.2011, Rn. 10.

¹¹² Vgl. Grüber et al. (2011), S. 19.

(1a) ¹Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind hauptamtlich tätig und arbeiten in Vollzeit an der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Die Bezirksämter stellen Ihnen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

(2) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen nehmen in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese Auswirkungen auf die **Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, wie insbesondere der Verwirklichung der Gleichstellung, behinderter Menschen** haben.
2. Sie wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die **Belange behinderter Menschen Rechte von Menschen mit Behinderungen** berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation behinderter Menschen befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen. ²**Sie bilden auf Ebene der Bezirke in Zusammenarbeit mit den Bezirksbeiräten für Menschen mit Behinderungen die Schnittstelle zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention (Koordination mit der Zivilgesellschaft).**

(4) ¹Hierdurch ist die Verantwortung der zuständigen Bezirksverwaltung nicht aufgehoben. ²**Die Bezirksämter und die Bezirksverordnetenversammlungen beteiligen die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei allen Vorhaben, welche die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen, und räumen ihnen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme ein.**

(5) ¹In den Bezirken wird ein Beirat von und für Menschen mit Behinderungen gebildet. ²Er arbeitet eng mit dem oder der

Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zusammen und gibt diesem oder dieser sowie dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen zu Fragen des Lebens von Menschen mit Behinderungen im Bezirk **und zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene.**

(6) ¹Die **Bezirksbeiräte** geben sich eine Geschäftsordnung. ²Die **Bezirksbeiräte** sollen nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder die Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene in ihrer Gesamtheit vertreten. ³Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Bezirksämter im Einvernehmen mit den Bezirksbehindertenbeauftragten. ⁴Dabei sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

11. § 8 LGBG (Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung)

a. Aktuelle Fassung § 8 LGBG

Das Land Berlin fördert das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)

Die Behindertenrechtskonvention verpflichtet primär staatliche Stellen. Aus dem Sinn und Zweck der Konvention und dem darin zu Grunde gelegten Inklusionsgedanken ergibt sich jedoch, dass der Staat zur Verwirklichung der Vorgaben der UN-BRK auf Private und die Zivilgesellschaft einwirken muss. In einigen Normen kommt dies explizit zum Ausdruck (vergleiche beispielsweise Artikel 9 Absatz 2 b) UN-BRK, Artikel 29 b) UN-BRK und Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK).¹¹³ Der derzeitige § 8 LGBG trägt diesem Grundgedanken Rechnung und steht damit gerade auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Bestimmungen der Konvention (vergleiche Artikel 3 UN-BRK und Artikel 4 UN-BRK) im Einklang mit der Konvention.

Es erscheint jedoch in diesem Regelungszusammenhang durch die Bezugnahme auf die Zivilgesellschaft zudem sinnvoll und zweckmäßig, die in der Konvention zentrale Verpflichtung zur Bewusstseinsbildung (vergleiche Artikel 8 Absatz 1 UN-BRK) einfach gesetzlich abzubilden.¹¹⁴ Dementsprechend formuliert der folgende Ergänzungsvorschlag rechtliche Gestaltungsansätze zur Verankerung der grundlegenden staatlichen Pflicht, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen und ihre Rechte zu stärken, die sich konkret aus Artikel 8 UN-BRK sowie den Grundgedanken und den übergreifenden Prinzipien der Konvention ergeben.

c. Formulierungsvorschlag für § 8 LGBG n.F.

§ 8 LGBG (Bewusstseinsbildung)

¹¹³ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/TUN/CO/1 vom 15.03.2011, Rn. 21; UN, Fachausschuss zur UN-BRK; UN Dok. CRPD/C/2/3 vom 19.-23.10.2009, Artikel 9, S. 8 f.

¹¹⁴ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/ESP/CO/1 vom 10.10.2011, Rn. 26; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/PER/CO/1 vom 10.04.2012, Rn. 19; Grüber et al. (2011), S. 33 ff.

(1) Das Land Berlin ergreift auf allen Ebenen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung bezüglich der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention.

(2) Die zuständigen Stellen im Land Berlin bieten regelmäßig praxisnahe Fort- und Weiterbildungsangebote zur UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere für Mitarbeitende der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit, an.

(3) Das Land Berlin fördert das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung.

12. § 9 LGBG (Sicherung der Mobilität)

a. Aktuelle Fassung § 9 LGBG

(1) Der öffentliche Personennahverkehr in Berlin soll so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung ihn nutzen können.

(2) ¹Für Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden können, wird für Menschen mit Behinderung ein besonderer Fahrdienst vorgehalten, auf den die Vorschriften des § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung finden. ²Das Nähere über die Berechtigungskriterien, die Finanzierung, die Eigenbeteiligung der Nutzer und Nutzerinnen, die den Fahrdienst Betreibenden, die Beförderungsmittel und das Beförderungsbereich regelt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen und die damit einhergehende Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs ist ein Mittel zur unabhängigen Lebensführung und vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (vergleiche Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK in Verbindung mit Artikel 20 UN-BRK). Der UN-BRK liegt dabei ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit zugrunde, welches entsprechend dem Behinderungsverständnis der UN-BRK nicht nur mobilitätsbehinderte Menschen einbezieht, sondern alle Menschen mit Behinderungen, und voraussetzt, dass die Verkehrsinfrastruktur, die Transportmittel und sonstigen Einrichtungen und Dienste des öffentlichen Personennahverkehrs ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.¹¹⁵

Daher ist geboten, im LGBG die Zielvorgabe der persönlichen Mobilität und Barrierefreiheit für den gesamten Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs gesetzlich zu gewährleisten.¹¹⁶ Denn Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK bedeutet

¹¹⁵ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/PRY/CO/1 vom 19.04.2013, Rn. 24.

¹¹⁶ Vergleiche hierzu die Ergebnisse zur Normenprüfung des ÖPNV-Gesetzes im Rahmen der „Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin“.

dass das, was für nichtbehinderte Menschen auffindbar, zugänglich und nutzbar ist, auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein soll. Dabei erscheint es angebracht, die aktive Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen in diesem Kontext entsprechend zu normieren, da die Barrierefreiheit ein zentrales Element zur Verwirklichung der UN-BRK darstellt und dementsprechend Partizipation bei diesbezüglich relevanten Entscheidungsprozessen (vergleiche Artikel 4 Absatz 1 c) UN-BRK und Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK) ein Anliegen der Konvention ist.¹¹⁷

Zudem ist es nach Maßgabe von Artikel 19 UN-BRK, Artikel 20 UN-BRK, Artikel 29 UN-BRK und Artikel 30 UN-BRK vor dem Gesichtspunkt der Konventionskonformität sinnvoll, die Vorschrift zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen sowohl auf die öffentliche und politische Teilhabe als auch auf die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport zu erstrecken.¹¹⁸

c. Formulierungsvorschlag für § 9 LGBG n.F.

(1) ¹Der öffentliche Personennahverkehr in Berlin soll ~~so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung ihn nutzen können~~ die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen sichern und die Barrierefreiheit im Sinne von § 4a LGBG gewährleisten. ²Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind bei der Planung, Ausgestaltung und Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des sonstigen Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs zu beachten. ³Die frühzeitige Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei relevanten Entscheidungsprozessen ist insbesondere durch die zuständige Arbeitsgruppe (§ 6a) zu gewährleisten.

(2) ¹Für Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden können, wird für Menschen mit Behinderung ein besonderer Fahrdienst

¹¹⁷ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/TUN/CO/1 vom 15.03.2011, Rn. 21.

¹¹⁸ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/SLV/CO/1 vom 13.09.2013, Rn. 44 und 61 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 42; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 39.

vorgehalten, auf den die Vorschriften des § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung finden. ²**Die Fahrten dienen der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und sichern unter anderem die Mobilität zur öffentlichen und politischen Teilhabe und zur Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.** ³Das Nähere über die Berechtigungskriterien, die Finanzierung, die Eigenbeteiligung der Nutzer und Nutzerinnen, die den Fahrdienst Betreibenden, die Beförderungsmittel und das Beförderungsgebiet regelt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

13. § 10 LGBG (Förderung behinderter Frauen)

a. Aktuelle Fassung § 10 LGBG

¹Das Land Berlin fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderung in der Gesellschaft.

²Zur Verbesserung der Situation behinderter Frauen ist auf die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Frauen und Kindern mit Behinderungen als vulnerable Gruppen ist der Konvention ein bedeutsames Anliegen, wie sich schon aus der Aufzählung unter den allgemeinen Prinzipien (vergleiche Artikel 3 g) und h) UN-BRK) ergibt. Zudem ergeben sich aus Artikel 6 UN-BRK und Artikel 7 UN-BRK spezifische Anforderungen für die Gewährleistung des gleichberechtigten Genusses der Menschenrechte für Frauen und Kinder mit Behinderungen.¹¹⁹

Der derzeitige § 10 LGBG geht mit der gesonderten Erwähnung der Förderung behinderter Frauen bereits in Richtung der konventionsgemäßen Intention des speziellen Schutzes. Es bietet sich daher an, die Vorschrift angelehnt am Wortlaut und der Systematik der Konvention um die folgenden Formulierungen zu ergänzen. Damit spiegelt die Gesetzesstruktur wichtige Querschnittsanliegen der Konvention im Geiste des Gestaltungsauftrages verbessert wider.

c. Formulierungsvorschlag für § 10 LGBG n.F.

§ 10 LGBG (Frauen und Kinder mit Behinderungen)

(1) ¹Das Land Berlin fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen in der Gesellschaft.

²Zur Verbesserung der Situation ~~behinderter~~ **von Frauen mit Behinderungen** ist auf die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken. ³**Die Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Absatz 2 ergreifen alle erforderlichen**

¹¹⁹ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 19; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 18.

Maßnahmen, um mehrfacher Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vorzubeugen und entgegenzuwirken.

(2) ¹Die Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Absatz 2 treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte genießen.

²Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. ³Die freie Meinungsäußerung von Kindern mit Behinderung ist in allen sie berührenden Angelegenheiten zu berücksichtigen.

14. § 11 LGBG (Berichte)

a. Aktuelle Fassung § 11 LGBG

(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle vier Jahre über die Lage der Menschen mit Behinderung und die Entwicklung der Teilhabe in Berlin.

(2) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jährlich den Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor über

1. Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen,

2. Die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand, gegliedert nach Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hinsichtlich der Zahl der

1. Arbeits- und Ausbildungsplätze gemäß § 73 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

2. Pflichtplätze gemäß § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

3. mit Schwerbehinderten und gleichgestellten Behinderten besetzten Plätze unter Berücksichtigung von nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zulässigen Mehrfachanrechnungen.

(4) Alle Aussagen der Berichte sind geschlechtsspezifisch zu treffen.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Gemäß der allgemeinen Implementierungsklausel besteht für das Land Berlin die Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention (vergleiche Artikel 4 Absatz 1 a) UN-BRK) sowie zur Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund von Behinderung (Artikel 4 Absatz 1 e) UN-BRK) zu ergreifen.¹²⁰ Insbesondere folgt auch aus Artikel 4 Absatz 1 c) UN-BRK die grundlegende Verpflichtung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen.¹²¹

Daher ist es auch vor dem Hintergrund der Ausweitung der konventionsbezogenen Aufgaben und Kompetenzen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen geboten, die Berichtspflichten entsprechend anzupassen und die Umsetzung der Konvention sowie Verstöße gegen die Rechte von Menschen mit Behinderungen hierin einzubeziehen. Die derzeitige Doppelung der Berichtspflichten stellt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine übermäßige Beanspruchung der Kapazitäten des Landesbeauftragten dar. Mit Blick auf die Kontrollfunktion bei der Verwirklichung der Konvention ist es daher zweckmäßig, die Effektivität der Berichte durch eine flexiblere Handhabung der Berichtszeiträume und die anlassbezogene Fokussierung auf Verstöße zu steigern.

Zudem erscheint es vor dem Hintergrund der spezifischen Verpflichtungen aus der Konvention bezüglich Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen (vergleiche insbesondere Artikel 27 Absatz 1 g) UN-BRK) geboten, die Berichtspflicht gemäß § 11 Absatz 3 LGBG auch auf getroffene und geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin auszudehnen.

c. Formulierungsvorschlag für § 11 LGBG n.F.

(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle vier Jahre über die Lage der Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung der Teilhabe **sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** in Berlin.

¹²⁰ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/ARG/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 6; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/PER/CO/1 vom 10.04.2012, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/TUN/CO/1 vom 15.03.2011, Rn. 10.

¹²¹ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 11; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 11.

(2) ¹Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus ~~jährlich~~ **anlassbezogen, mindestens aber alle zwei Jahre** den Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ~~vor~~ über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung ~~behinderter von~~ **Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Rechte gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention** durch Behörden oder sonstige Träger **öffentlicher Belange** und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen, ~~vor.~~ ²**Der oder die Landesbeauftragte legt dem Senat seinen Bericht anlassbezogen, mindestens aber alle zwei Jahre zur Kenntnisnahme vor. Der oder die Landesbeauftragte kann den Bericht um die Darstellung seiner Initiativen, Tätigkeiten und Zielsetzungen ergänzen.**

(3) ¹Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand, gegliedert nach Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hinsichtlich der Zahl der

1. Arbeits- und Ausbildungsplätze gemäß § 73 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Pflichtplätze gemäß § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. mit Schwerbehinderten und gleichgestellten Behinderten besetzten Plätze unter Berücksichtigung von nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zulässigen Mehrfachanrechnungen.

²**Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus dabei zudem über getroffene und geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen.**

(4) Alle Aussagen der Berichte sind geschlechtsspezifisch zu treffen.

15. § 12 LGBG (Kommunikationsformen)

a. Aktuelle Fassung § 12 LGBG

(1) ¹Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. ²Lautsprachbegleitende Gebärden sind eine gleichberechtigte Kommunikationsform der deutschen Sprache.

(2) ¹Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1) in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. ²Die öffentlichen Stellen haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. ³Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und § 5 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2650) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Der Senat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Voraussetzungen schafft, dass gehörlosen, hörbehinderten und sprachbehinderten Eltern nicht gehörloser Kinder auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet werden können.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)(+)

§ 12 Absatz 1 LGBG ist am Maßstab der einschlägigen Verpflichtungen aus Artikel 9 UN-BRK und Artikel 21 UN-BRK nach der aktuellen internationalen Rechtsauffassung aus Sicht der Konvention nicht zu beanstanden. Insbesondere

auch vor dem Hintergrund der konkreten Vorgabe von Artikel 2 Unterabsatz 2 UN-BRK ist die Vorschrift zur Klarstellung ausdrücklich zu begrüßen.¹²²

Dahingegen ist es geboten, § 12 Absatz 2 LGBG um eine Hinweispflicht der Träger öffentlicher Belange auf die Berechtigung zu ergänzen, um faktische Hürden bei der Rechtsausübung abzubauen.

Ferner ist die Vereinbarkeit von § 12 Absatz 3 LGBG in der derzeitigen Fassung mit der Konvention nicht gegeben (vergleiche Artikel 9 Absatz 2 e) UN-BRK).

Zwar dient die Vorschrift gemäß Artikel 9 UN-BRK der Gewährleistung von Barrierefreiheit, indem sie den Austausch von Eltern mit kommunikationsbezogenen Behinderungen mit dem Schulpersonal ermöglicht und dadurch spezifisch die Zugänglichkeit zu öffentlichen Einrichtungen herstellt.

Jedoch betrifft die Verordnungsermächtigung gemäß § 12 Absatz 3 LGBG nur den Erstattungsanspruch für die notwendigen Aufwendungen gehörloser, hörbehinderter und sprachbehinderter Eltern nicht gehörloser Kinder zur Kommunikation mit der Schule. Somit werden gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Eltern, deren Kinder ebenfalls auf alternative Kommunikationsformen angewiesen sind, vom personellen Anwendungsbereich ausgeschlossen, so dass ihnen der Anspruch nicht zusteht.

Damit werden Eltern von Kindern mit kommunikationsbezogenen Behinderungen im Vergleich zu den Eltern nicht gehörloser Kinder ungleich behandelt. Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich, da Kommunikationsprobleme zwischen der Schule und Eltern mit Behinderungen, die ihrerseits auf alternative Kommunikationsformen angewiesen sind, unabhängig davon auftreten, ob die Kinder selbst entsprechenden Behinderungen ausgesetzt sind. Vielmehr entspringt die Vorschrift der überkommenen und konventionswidrigen Vorstellung, dass nur gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Eltern nicht gehörloser Kinder besonderer Unterstützung bei der Kommunikation mit der Schule bedürfen, da nur nicht gehörlose Kinder die Regelschule besuchen, wo keine Gebärdensprache gesprochen wird, während auf den Schulen gehörloser Kinder ohnehin Gebärdensprache gesprochen wird.

¹²² Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 44; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/SLV/CO/1 vom 13.09.2013, Rn. 46; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/PRY/CO/1 vom 19.04.2013, Rn. 54.

Dies entspricht nicht dem konventionsübergreifenden Leitprinzip der Inklusion (vergleiche insbesondere Artikel 3 c) UN-BRK und Artikel 24 Absatz 1 und 2 UN-BRK) und stellt eine gegen Artikel 5 UN-BRK verstoßende Diskriminierung dar. Gemäß Artikel 24 Absatz 3 UN-BRK besteht die Pflicht für staatliche Stellen, geeignete Maßnahmen zum Abbau von kommunikationsbezogenen Barrieren im Bildungsbereich zu ergreifen.¹²³ Außerdem ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK der gleichberechtigte Zugang zu allen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten, worunter ausdrücklich auch Schulen fallen (vergleiche Artikel 9 Absatz 1 a) UN-BRK). Nach Artikel 21 UN-BRK wird zudem die Verwendung alternativer Kommunikationsformen, im Umgang mit Behörden und bezüglich der Bereitstellung von für die Allgemeinheit bestimmten Informationen, vorgeschrieben und Gebärdensprache diesbezüglich besonders genannt (vergleiche Artikel 21 a) und e) UN-BRK).

Daher ist der personelle Anwendungsbereich von § 12 Absatz 3 LGBG zwingend auf alle Eltern mit Behinderungen, die auf alternative Kommunikationsformen angewiesen sind, zu erstrecken, um die Verletzung des Diskriminierungsverbots abzustellen.

Zudem ist es geboten, den sachlichen Anwendungsbereich von § 12 Absatz 3 LGBG neben der Schule auch auf Vorschulen und Kindertageseinrichtungen zu erstrecken, da sich Artikel 24 UN-BRK auf das gesamte Bildungssystem bezieht und Artikel 9 UN-BRK sowie Artikel 21 UN-BRK gleichfalls auch für die Kommunikation von Eltern mit Behinderungen mit diesen öffentlichen Bildungseinrichtungen greift.¹²⁴

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu § 12 Absatz 3 LGBG als Rechtsgrundlage ist es gleichfalls geboten, auch die Schulkommunikationsverordnung (SchulKommV) entsprechend zu überarbeiten und die Einschränkung auf „nicht gehörlose Kinder“ aufzuheben, so dass sich der Anspruch auf alle gehörlosen, hörbehinderten, sprachbehinderten oder durch sonstige Behinderungen auf alternative Kommunikationsformen angewiesene Eltern erstreckt.¹²⁵

¹²³ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 44.

¹²⁴ Vgl. UN, Fachausschuss für Kinderrechte, UN Dok. CRC/C/GC/9 vom 27.02.2007, Rn. 65; UN, Menschenrechtsrat, UN Dok. A/HCR/4/29 vom 19.02.2007, Rn. 15; Krajewski / Bernhard (2012), S. 169, Rn. 4

¹²⁵ Vergleiche dazu die Formulierungshilfen auf S. 114 f.

Folgende menschenrechtliche Anforderungen (Eckpunkte) sind dabei auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK, Artikel 21 Absatz 1 UN-BRK und Artikel 24 Absatz 3 UN-BRK in der Schulkommunikationsverordnungs (SchulKommV) umzusetzen:

- Die Verordnung stellt den **gleichberechtigten Zugang** zu Kommunikation mit Bildungseinrichtungen für alle Menschen sicher; die **barrierefreie Kommunikation** von gehörlosen Menschen und Menschen mit Hör- und/oder Sprachbehinderungen mit den Bildungseinrichtungen ihrer Kinder ist rechtlich gewährleistet.
- Der rechtliche Begriff von Zugänglichkeit bezieht entsprechend dem Behinderungsverständnis der UN-BRK **alle Menschen mit Behinderungen** ein und stellt nicht auf bestimmte Behinderungsformen als Anspruchsvoraussetzung ab.
- Eltern mit Behinderungen, die auf alternative Kommunikationsformen angewiesen sind, unterfallen dem personellen Anwendungsbereich des Gesetzes, unabhängig davon, ob ihre Kinder selbst auf alternative Kommunikationsformen angewiesen sind, denn der Verordnung liegt ein **inklusive Ansatz** zugrunde.
- Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich nicht nur auf die Schule, sondern schließt **alle öffentlichen Bildungseinrichtungen** ein, wo Eltern mit Behinderungen zur Kommunikation bezüglich ihrer Kinder auf alternative Kommunikationsformen angewiesen sind.

c. **Formulierungsvorschlag für § 12 Absatz 2 und Absatz 3 LGBG n.F.**

(1) [...]

(2) ¹Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit **den Trägern öffentlicher Belange** (§ 1 Absatz 2) in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

²Die **Träger öffentlicher Belange** haben **die Berechtigten darauf hinzuweisen und** dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. ³Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und § 5 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli

2002 (BGBl. I. S. 2650) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Der Senat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Voraussetzungen schafft, dass ~~gehörlosen, hörbehinderten und sprachbehinderten Eltern nicht gehörloser Kinder~~ **mit Behinderungen, insbesondere gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Eltern, auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Anspruch auf barrierefreie Kommunikation mit Bildungseinrichtungen, wie insbesondere der Kindertageseinrichtung, der Vorschule oder der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet werden können erhalten.**

16. § 13 LGBG (Unterricht)

a. Aktuelle Fassung § 13 LGBG

(1) ¹An den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Hören in Berlin wird der Unterricht in Lautsprache, lautsprachbegleitenden Gebärden, Gebärdensprache und Schriftsprache erteilt. ²Bei Kindern, die über die Aktivierung des Resthörvermögens keine Lautsprachkompetenz erwerben können, soll die Gebärdensprache frühzeitig zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und zum Wissenserwerb eingesetzt werden. ³An integrativen Schulen kann der Unterricht auch in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache angeboten werden.

(2) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Einführung der Gebärdensprache und zur Durchführung des Unterrichts in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache erforderlichen Ausführungsvorschriften und ergänzt insoweit die 1. Lehrerprüfungsordnung vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), um Regelungen über den Erwerb der Befähigung, Unterricht in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache zu erteilen.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 tätigen Lehrer müssen die Befähigung, Unterricht in Gebärdensprache zu erteilen, bis zum 31. Dezember 2007 erwerben.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)(+)

Gemäß Artikel 24 Absatz 3 UN-BRK besteht die Pflicht für staatliche Stellen, geeignete Maßnahmen zum Abbau von kommunikationsbezogenen Barrieren im Bildungsbereich zu ergreifen.¹²⁶ Zudem ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK der gleichberechtigte Zugang zu allen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten, worunter ausdrücklich auch Schulen fallen (vergleiche Artikel 9 Absatz 1 a) UN-BRK).

¹²⁶ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 44.

Entsprechend des Inklusionsgedankens ist es daher zwingend geboten, sicherzustellen, dass barrierefreie Kommunikation in allen Schulformen gegeben ist. Denn Artikel 24 Absatz 1 UN-BRK begründet die staatliche Umsetzungspflicht, ein inklusives¹²⁷ Schulsystem zu schaffen, in dem alle Schülerinnen und Schüler - mit oder ohne Behinderungen - gleichermaßen unterrichtet werden.¹²⁸ Insbesondere Artikel 24 Absatz 3 c) UN-BRK präzisiert zudem die Pflicht, den Unterricht in für Menschen mit Behinderungen geeigneten Kommunikationsformen zu vermitteln.¹²⁹

Der derzeitige § 13 Absatz 1 LGBG geht somit zwar grundsätzlich in die richtige Richtung, jedoch ist die Vorschrift angesichts der Entwicklung im Bereich der schulischen Inklusion insoweit überholt, als derartige Unterrichtsangebote und Kommunikationsformen nicht mehr nur in Sonderschulen verbindlich einzufordern sind, sondern vielmehr inklusiv überall anzubieten sind.

Außerdem ist die Bezugnahme auf Versuche zur Aktivierung des Resthörvermögens im derzeitigen § 13 Absatz 1 Satz 2 LGBG angesichts des diesbezüglichen Stands der erziehungswissenschaftlichen Methodik nicht mehr zeitgemäß und im Hinblick auf die Anerkennung der Gebärdensprache als eigenständige Sprache (vergleiche § 12 Absatz LGBG) auch inkonsequent.

Es ist zudem faktisch zu prüfen, inwieweit § 13 Absatz 2 LGBG und die Regelungen zur Nachqualifikation aus § 13 Absatz 3 LGBG sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Ausführungsvorschriften den Anforderungen aus Artikel 24 Absatz 4 UN-

¹²⁷ Der englische Begriff „inclusive“ wurde in der offiziellen deutschen Fassung mit „integrativ“ übersetzt. Hinter den Begriffen „inklusiv“ und „integrativ“ verbergen sich jedoch unterschiedliche Konzepte: „Integration“ setzt die Unterscheidung (Diskriminierung) einzelner Personen anhand zugeschriebener Merkmale und ihre soziale Verortung außerhalb von Gesellschaft (Separation) voraus, während „Inklusion“ vielmehr „von der Vielfalt der Gesamtbevölkerung und der sozialen Zugehörigkeit aller Mitglieder“ ausgeht; vgl. UN, Menschenrechtsrat, UN Dok. A/HCR/4/29 vom 19.02.2007, Rn. 6, 9, 12; Wansing (2012) Rn. 9. Die offizielle deutsche Übersetzung ist somit unglücklich. Die deutsche Textfassung ist jedoch keine authentische Version der Konvention (Artikel 50 UN-BRK), für die Auslegung der Norm ist aber allein diese - und damit unter anderem die englische Fassung - ausschlaggebend (Artikel 33 Wiener Vertragsrechtskonvention), vgl. Kotzur / Richter (2012), Rn. 14.

¹²⁸ Krajewski / Bernard (2012), Rn. 20; UN, Fachausschuss für Kinderrechte, UN Dok. CRC/C/GC/9 vom 27.02.2007, Rn. 66-67; Monitoring-Stelle zur UN-BRK (2011), S. 11; Wocken (2011).

¹²⁹ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 43.

BRK gerecht werden. In einem Zwischenbericht des Senats zur Umsetzung der UN-BRK wird lediglich knapp angemerkt, dass eine Qualifikation des Lehrpersonals an Schulen mit Förderschwerpunkt Hören in der Gebärdensprache erfolgt.¹³⁰

Ferner ist zu bedenken, ob § 13 LGBG zu einseitig auf Hörgeschädigte beschränkt ist und weiter gefasst werden muss, um die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen und das Erlernen und die Verwendung geeigneter Kommunikationshilfen zu ermöglichen (z.B. Brailleschrift, Leichte Sprache etc.).

c. **Formulierungsvorschlag für § 13 Absatz 1 LGBG n.F.**

§ 13 LGBG (**Barrierefreie Kommunikation im Unterricht**)

(1) ¹An den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Hören **und den entsprechenden Schwerpunktschulen** in Berlin wird der Unterricht in Lautsprache, lautsprachbegleitenden Gebärden, Gebärdensprache und Schriftsprache erteilt. ²~~Bei Kindern, die über die Aktivierung des Resthörvermögens keine Lautsprachkompetenz erwerben können, soll die Gebärdensprache frühzeitig zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und zum Wissenserwerb eingesetzt werden.~~ ³~~An integrativen Schulen kann der Unterricht auch in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache angeboten werden.~~ ²An Schwerpunktschulen und allgemeinen Schulen sowie Berufsschulen wird der Unterricht in lautsprachbegleitenden Gebärden, Gebärdensprache und anderen geeigneten Kommunikationsformen erteilt, wenn dies in einem bestimmten Fall erforderlich ist, um den gleichberechtigten Genuss des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 24 UN-BRK zu gewährleisten. ³Hierfür werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen eingesetzt.

(2) [...]

(3) [...]

¹³⁰ Abgeordnetenhaus Berlin (2010), S. 3.

17. § 14 LGBG (Berufsqualifizierung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen)

a. Aktuelle Fassung § 14 LGBG

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wirkt darauf hin, die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Studiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“ zu schaffen.

(2) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bezieht die Gebärdensprache bis zum 31. Dezember 2000 in die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom 2. Juli 1990 (GVBl. S. 1458) ein.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (?)

Gemäß Artikel 21b) und e) UN-BRK besteht staatlicherseits die Verpflichtung zur Förderung der Verwendung von Gebärdensprache.¹³¹ Insbesondere bestimmt Artikel 24 Absatz 4 UN-BRK, dass Lehrkräfte einzustellen sind, die Gebärdensprache oder Brailleschrift beherrschen, sowie Fachkräfte auf allen Ebenen des Bildungswesens in alternativen Kommunikationsformen und pädagogischen Methoden zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zu schulen sind.¹³² Dem kommt § 14 LGBG nach.

Bereits im Wintersemester 2002/2003 wurde dementsprechend in Berlin ein Studiengang „Gebärdensprach- und Audiopädagogik“ an der Humboldt-Universität eingerichtet.¹³³ Inzwischen werden auch ein Bachelorstudiengang „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ sowie ein konsekutiver Master in „Gebärdensprachdolmetschen“ angeboten.

Damit hat sich der § 14 Absatz 1 LGBG durch Vollzug insoweit in seiner jetzigen Form überflüssig gemacht. Es bleibt aber zu hinterfragen, ob die diesbezügliche Verpflichtung eventuell in der Vorschrift verstetigt oder ausgeweitet werden sollte

¹³¹ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 44; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/SLV/CO/1 vom 13.09.2013, Rn. 46; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/PRY/CO/1 vom 19.04.2013, Rn. 54.

¹³² Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 43.

¹³³ Abgeordnetenhaus Berlin (2010), S. 3.

(beispielsweise im Hinblick auf die Anerkennung der Abschlüsse und die Ausdehnung auf sonstiges relevantes Fachpersonal).

§ 14 Absatz 2 LGBG bestimmt, dass der Senat die Gebärdensprache bis zum 31. Dezember 2000 in die „Verordnung über die staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen (ÜPrüfVO)“ vom 2. Juli 1990¹³⁴ einzubeziehen hat. Zwar enthält die derzeit gültige Übersetzerprüfungsverordnung vom 29.10.2006 keinen expliziten Verweis auf Gebärdensprache und die Dolmetscherprüfung. Allerdings bezieht das „Gesetz über die Staatliche Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher (ÜbDoGebG)“ vom 29.06.2003,¹³⁵ auf dessen Grundlage die Übersetzerprüfungsverordnung erlassen wurde, auch Gebärdendolmetscher mit ein.¹³⁶

Somit ist auch § 14 Absatz 2 LGBG in der derzeitigen Form Genüge getan. Es stellt sich aber auch diesbezüglich womöglich weiterhin die Frage, ob die gesetzliche Regelung nicht noch verbessert, spezifiziert oder aktualisiert werden kann.

Anderenfalls ist die Regelung des § 14 LGBG insgesamt aufgrund von Erledigung aus dem Gesetz zu streichen.

¹³⁴ Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen (Übersetzerprüfungsverordnung - ÜPrüfVO) vom 2. Juli 1990 (GVBl. S. 1458).

¹³⁵ Gesetz über die Staatliche Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher (Übersetzergesetz - ÜbDoGebG) vom 29. Juni 2003 (GVBl. Nr. 24, S. 230-231).

¹³⁶ Vgl. § 6 ÜbDoGebG.

18. § 15 LGBG (Außerordentliches Klagerecht)

a. Aktuelle Fassung § 15 LGBG

(1) Ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen (Rechtsbehelfe), wenn er geltend macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine Abweichung von den Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 1 oder des § 51 der Bauordnung für Berlin oder des § 16 der Betriebs-Verordnung zulässt oder eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung gestattet oder erteilt oder die Pflichten nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Sportförderungsgesetzes oder des § 7 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes verletzt hat.

(2) Ein Rechtsbehelf ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgt ist.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Teilweise wird in der einschlägigen Fachliteratur das außerordentliche Klagerecht gemäß § 15 LGBG im bundesweiten Rechtsvergleich als vorbildhaft bewertet.¹³⁷ Anders als andere Gleichstellungsgesetze besitzen die einschlägigen Vorschriften in Berlin drittschützenden Charakter im Sinne der Schutznormtheorie.¹³⁸ Außerdem erfasst § 15 LGBG verschiedene Klagearten (nicht nur die Feststellungsklage), so dass eine Klage nicht wie in anderen Gleichstellungsgesetzen nur dann erhoben werden kann, wenn geltend macht wird, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt, also insbesondere wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.¹³⁹

¹³⁷ Vgl. Kotzur / Richter (2011), S. 45.

¹³⁸ Hahn / Radeisen (2007), § 51 Rn. 4.

¹³⁹ Vgl. unter anderem § 19 Absatz 2 BGG LSA, § 16 Absatz 2 BayBGG.

Dies ist grundsätzlich insoweit im Sinne der Konvention, da eine unter Verstoß gegen die Vorgaben zur Barrierefreiheit gemäß Artikel 9 UN-BRK genehmigte bauliche Anlage eine Diskriminierung im Sinne darstellt, wogegen nach Artikel 5 Absatz 2 UN-BRK wirksamer Rechtsschutz zu gewähren ist.

Allerdings kritisiert der Berliner Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in dieser Hinsicht, dass die Deregulierung des Bauordnungsrechts dazu geführt hat, dass die Verpflichtung zur Überwachung der Barrierefreiheit (vergleiche Artikel 9 Absatz 2 a) und b) UN-BRK derzeit nicht gewährleistet werden kann.¹⁴⁰

Es bleibt daher fraglich, ob das Verbandsklagerecht in seiner aktuellen Ausgestaltung letztlich ins Leere läuft und unter diesem Gesichtspunkt überarbeitungsbedürftig ist.

Zumindest erscheint es aufgrund des allgemeinen Gebotes zur effektiven Implementierung der Vorgaben der Konvention (vergleiche Artikel 4 UN-BRK) angebracht, die Vermeidung des Verbandsklagerechts durch die bauordnungsrechtliche Möglichkeit zur Umgehung von Abweichungen im Wege der Gestattung von Erleichterungen bei Sonderbauten gesetzlich auszuschließen. Dies gilt umso mehr, als Sonderbauten vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Barrierefreiheit gemäß Artikel 9 UN-BRK besonders relevant für den flächendeckenden Zugang von Menschen mit Behinderungen zu öffentlich zugänglichen Gebäuden sind. Dementsprechend ist es geboten, das außerordentliche Klagerecht im LGBG ausdrücklich auch auf Erleichterungen gemäß § 52 der Bauordnung für Berlin zu erstrecken.

c. Formulierungsvorschlag für § 15 Absatz 1 LGBG n.F.

(1) Ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen (Rechtsbehelfe), wenn er geltend macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine **Erleichterung gemäß § 52 der Bauordnung für Berlin oder eine Abweichung von den Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 1 oder des § 51**

¹⁴⁰ Vgl. Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung (2011), S. 4.

der Bauordnung für Berlin oder des § 16 der Betriebs-Verordnung zulässt oder eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung gestattet oder erteilt oder die Pflichten nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Sportförderungsgesetzes oder des § 7 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes verletzt hat.

(2) [...]

19. § 16 LGBG (Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken)

a. Aktuelle Fassung § 16 LGBG

¹Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 sollen bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen berücksichtigen. ²Insbesondere können blinde und sehbehinderte Menschen verlangen, dass ihnen sämtliche Anträge zur Niederschrift abgenommen werden und Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 5 und § 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. ³Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Artikel 21 UN-BRK schützt unter anderem das Recht auf Zugang zu Informationen und spiegelt ein klassisches bürgerliches und politisches Recht speziell für Menschen mit Behinderungen wider (vergleiche Artikel 19 UN-Zivilpakt).¹⁴¹ Denn gerade für Menschen mit Behinderungen spielt die Zugänglichkeit von Informationen eine besonders große Rolle, da sie dabei häufig auf alternative Kommunikationsformen- und mittel angewiesen sind und die Kommunikation mit Trägern öffentlicher Belange vielfach durch Barrieren erschwert wird.¹⁴² Artikel 21 UN-BRK verweist insoweit ausdrücklich auf Artikel 2 Unterabsatz 1 UN-BRK, worin verschiedene Kommunikationsformen von Menschen mit Behinderungen definiert werden. Insbesondere spezifiziert Artikel 21 a) UN-BRK die Verpflichtung, Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zeitnah und kostenlos für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Artikel 21 b) UN-BRK beinhaltet die Gewährleistungspflicht, im Umgang mit Behörden die Verwendung alternativer Kommunikationsformate für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

¹⁴¹ Vgl. UN, Fachausschuss zum Zivilpakt, UN Dok. CCPR/C/GC/34 vom 12.09.2011, Rn. 2; Nowak (2005), Artikel 19, S. 446 ff., Rn. 17 ff.; Schmahl (2007), S. 517.

¹⁴² Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/TUN/CO/1 vom 15.03.2011, Rn. 32; UN, Menschenrechtsrat, UN Dok. A/HRC/20/5 vom 30.03.2012, Rn. 37 und 41.

Artikel 21 c) und d) UN-BRK dehnen diesbezüglich die Schutzpflicht aus und verlangen, dass staatlicherseits entsprechend auf private Anbieter von Informationen und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit eingewirkt wird.¹⁴³

Daraus folgt für § 16 LGBG, dass der diesbezügliche Verpflichtungscharakter stärker normativ zu berücksichtigen ist und die Zugänglichkeit von Informationen sowie barrierefreie Kommunikation durch staatliche Stellen gewährleistet werden. Es ist daher auf Grundlage der Konvention geboten gesetzlich zu verankern, dass Bescheide und sonstige behördliche Kommunikation sowie staatliche Informationen an die Öffentlichkeit für Menschen mit Behinderungen zugänglich, verständlich und nutzbar sind. Dies umfasst insbesondere auch die Bereitstellung ergänzender Erläuterungen zu formgebundenen Verwaltungsakten oder Allgemeinverfügungen in Leichter Sprache, da anderenfalls Menschen, die mit sogenannter schwerer Sprache Verständnisprobleme haben, kommunikativ ausgeschlossen werden.¹⁴⁴

c. Formulierungsvorschlag für § 16 LGBG n.F.

¹ Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Absatz 2 sollen bei der Gestaltung von stellten schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen berücksichtigen sowie andere für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen, verständlichen und nutzbaren Formaten zur Verfügung.² Insbesondere können haben blinde und sehbehinderte Menschen verlangen Anspruch darauf, dass ihnen sämtliche Anträge zur Niederschrift abgenommen werden und Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 5 und § 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

³ Zudem sind schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken sowie anderen für die

¹⁴³ Vgl. UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, UN Dok. E/1995/22 vom 09.12.1994, Rn. 11.

¹⁴⁴ Vgl. Aichele (2014), S. 19 ff.

Allgemeinheit bestimmten Informationen Erläuterungen in Leichter Sprache beizufügen. ⁴Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

20. § 17 LGBG (Barrierefreie Informationstechnik)

a. Aktuelle Fassung § 17 LGBG

¹Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. ²Die für die Steuerung des landesweiten Einsatzes von Informationstechnik in der Berliner Verwaltung zuständige Senatsverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderung, die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung, die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

b. Rechtlicher Änderungsbedarf: (+)(+)

Aus den bereits zu § 16 LGBG ausgeführten Rechtsgründen (vergleiche Artikel 21 UN-BRK) sowie den Vorgaben zur Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen gemäß Artikel 9 g) UN-BRK ist es geboten, auch bezüglich der barrierefreien Informationstechnik die in § 17 LGBG genannten Einschränkungen zu streichen und die Verpflichtung zur Gewährleistung barrierefreier Informationstechnik durch staatliche Stellen gesetzlich hinreichend ausdifferenziert zu etablieren.¹⁴⁵ Darüber hinaus ist mit Blick auf die allgemeinen Verpflichtungen aus Artikel 4 g) und h) UN-BRK die Möglichkeit zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch unterstützende Technologien angemessen zu berücksichtigen.

¹⁴⁵ Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/ESP/CO/1 vom 23.09.2011, Rn. 27 f.; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/PRY/CO/1 vom 19.04.2013, Rn. 23 f.

Zudem erscheint es auch aus Praktikabilitätsgesichtspunkten nach hiesiger Einschätzung sinnvoll und zweckmäßig, einen Verweis auf die aktuelle, weitreichende und damit prima facie konventionskonforme Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) anstelle der Verordnungsermächtigung an die Berliner Verwaltung einzufügen.¹⁴⁶

c. Formulierungsvorschlag für § 17 LGBG n.F.

¹Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Absatz 2 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. ²Dies umfasst die Auffindbarkeit, Wahrnehmbarkeit, Verständlichkeit, Lesbarkeit, Nutzbarkeit, Bedienbarkeit und Kompatibilität mit dem jeweils aktuellen Stand der Technik unterstützender Technologien für Menschen mit Behinderungen. ³Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) gilt insoweit entsprechend.

¹⁴⁶ Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin (2013).

D. Formulierungshilfen

I. Formulierungsvorschläge zum Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 1 LGBG (Gleichberechtigungsgebot)	§ 1 LGBG (Gesetzesziel, Geltungsbereich)
<p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin.</p>	<p>(1) ¹Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. ²Dabei sind die allgemeinen Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.</p>
<p>(2) ¹Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach Absatz 1 hin. ²Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden.</p>	<p>(2) ¹Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Träger öffentlicher Belange wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach Absatz 1 hin. ²Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden. ²Träger öffentlicher Belange im</p>

Sinne dieses Gesetzes sind alle Berliner Behörden, die Senatsverwaltungen und die Bezirke sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene. ³Das Abgeordnetenhaus und die Gerichte sowie die Behörden der Staatsanwaltschaften sind Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. ⁴Das Gleiche gilt für Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Belange unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind.

(3) ¹Zur Verwirklichung des Ziels nach Absatz 1 arbeiten alle Träger öffentlicher Belange zusammen und unterstützen sich gegenseitig. ²Zur fachlichen Abstimmung der Querschnittsaufgabe bestimmen alle Senatsverwaltungen Kompetenz- und Koordinierungsstellen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. ³Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ist federführend für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin verantwortlich (Focal Point); davon bleiben die Zuständigkeiten und die Verantwortung der anderen Senatsverwaltungen unberührt.

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 2 LGBG (Diskriminierungsverbot)	§ 2 LGBG (Diskriminierungsverbot)
(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung diskriminiert werden.	(1) Niemand darf wegen aufgrund von Behinderung diskriminiert werden.
(2) Der Gesetzgeber und der Senat wirken darauf hin, dass Menschen mit Behinderung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und die selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.	(2) ¹ Der Gesetzgeber und der Senat wirken darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte diskriminierungsfrei genießen und unter anderem die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und die selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht verwirklicht werden. ² Insbesondere wirken hierzu alle Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Absatz 2 auf den Abbau und die Beseitigung bestehender Barrieren und Benachteiligungen hin und ergreifen geeignete Maßnahmen gegenüber Privaten, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen.

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
<p>§ 3 LGBG (Diskriminierung, Beweislastumkehr)</p>	<p>§ 3 LGBG (Diskriminierung, Beweislastumkehr)</p>
<p>(1) ¹Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. ²Nicht gerechtfertigt ist eine Ungleichbehandlung, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen. ³Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht gegeben, wenn eine Berücksichtigung der Behinderung der Sache nach unverzichtbar geboten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderung erforderlich ist.</p>	<p>(1) ¹Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. ²Insbesondere umfasst dies jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass der gleichberechtigte Genuss aller Rechte beeinträchtigt oder vereitelt wird. ³Nicht gerechtfertigt ist eine Ungleichbehandlung, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen. ⁴Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht gegeben, wenn eine Berücksichtigung der Behinderung der Sache nach unverzichtbar geboten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderungen erforderlich ist.</p>
	<p>(2) ¹Die Versagung von angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes. ²Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen die im Einzelfall erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen. ³Derartige Vorkehrungen sind als angemessen zu betrachten, wenn sie die in § 1 Absatz 2</p>

	<p>genannten Träger öffentlicher Belange nicht übermäßig belasten. ⁴Die Darlegungs- und Beweislast für eine übermäßige Belastung obliegt dem zuständigen Träger öffentlicher Belange.</p>
<p>(2) Macht ein Mensch mit Behinderung im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Diskriminierung wegen Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt oder der Tatbestand des Absatzes 1 Satz 3 erfüllt ist.</p>	<p>(3) ¹Machen Menschen mit Behinderungen im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Diskriminierung wegen aufgrund von Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt oder der Tatbestand des Absatzes 1 Satz 3 erfüllt ist. ²Insbesondere wird bei Verstößen gegen die Verpflichtung zum Abbau und zur Beseitigung von Barrieren sowie zur Herstellung von Zugänglichkeit das Vorliegen einer Diskriminierung widerleglich vermutet.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 4 LGBG (Behinderung)	§ 4 LGBG (Behinderung)
<p>Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.</p>	<p>Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 4a LGBG (Barrierefreiheit)	§ 4a LGBG (Barrierefreiheit/Zugänglichkeit)
<p>¹Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. ²Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.</p>	<p>(1)¹Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. ²Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.</p>
	<p>(2)¹Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen alle Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Absatz 2 geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. ²Dies umfasst</p>

auch die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren, unter anderem für

1. Gebäude, Straßen und Transportmittel;
2. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
<p>§ 4b LGBG ist neu einzufügen - da bislang im LGBG keine Vorschrift im Sinne einer Generalklausel existiert, welche die staatliche Verpflichtung zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen normiert</p>	<p>§ 4b LGBG (Beteiligung)</p>
	<p>(1)¹Die Träger öffentlicher Belange beziehen Menschen mit Behinderungen aktiv in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Programmen ein und beteiligen sie frühzeitig an allen Entscheidungsprozessen die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen. ²Die Träger öffentlicher Belange gestalten Verfahrensregeln zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft so, dass Menschen mit Behinderungen sowie ihre Verbände und Organisationen gleichberechtigt und wirksam daran teilhaben können.</p>
	<p>(2)¹Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch die Träger öffentlicher Belange erfolgt durch die Einbeziehung des Landesbeirats (§ 6) und der Arbeitsgruppen (§ 6a). ²Im Einvernehmen mit dem Landesbeirat kann die Beteiligung in bestimmten Fragen hauptsächlich in Form der Arbeitsgruppen erfolgen. ³In besonderen Fällen sollen neben der Einbeziehung des Landesbeirats und der Arbeitsgruppen geeignete Beteiligungsformate für breitere zivilgesellschaftliche Partizipation eingesetzt werden.</p>

(3) ¹Die Träger öffentlicher Belange unterstützen Menschen mit Behinderungen darin, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbständig und selbstbestimmt tätig zu werden sowie ihre Interessen zu vertreten. ²Hierfür fördern die Träger öffentlicher Belange insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie selbst vertreten, sowie geeignete und möglichst unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
<p>§ 5 LGBG (Berliner Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung)</p>	<p>§ 5 LGBG (Berliner Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen)</p>
<p>(1) ¹Der Senat beruft im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung einen Landesbeauftragten oder einer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung. ²Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. ³Die erneute Berufung ist möglich. ⁴Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig.</p>	<p>(1) ¹Der Senat beruft im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung einen Landesbeauftragten oder eine Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. ²Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. ³Die erneute Berufung ist möglich. ⁴Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig, in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p>
<p>(2) ¹Aufgabe des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, und insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten. ²Er oder sie setzt sich bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und</p>	<p>(2) ¹Aufgabe des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, und insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten Verwirklichung von Barrierefreiheit</p>

<p>geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.</p>	<p>hinzuwirken. ²Er oder sie setzt sich bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.</p>
<p>(3) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 beteiligen die Senatsverwaltungen den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren, rechtzeitig vor Beschlussfassung. ²Im Übrigen unterstützt jede Berliner Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.</p>	<p>(3) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 beteiligen das Abgeordnetenhaus und die Senatsverwaltungen den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der die Rechte von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren, rechtzeitig vor Beschlussfassung. ²Dabei ist ihr oder ihm frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ³Im Übrigen unterstützt jede Berliner Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.</p>
<p>(4) ¹Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung arbeitet mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung zusammen. ²Er oder sie beachtet die Beschlüsse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung und nimmt auf Anforderung innerhalb von sechs Wochen dazu Stellung.</p>	<p>(4) ¹Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen zusammen. ²Er oder sie beachtet die Beschlüsse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen und nimmt auf Anforderung innerhalb von sechs Wochen dazu Stellung.</p>

(5) Jeder Mensch kann sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind.

(5) ¹Der oder die Landesbeauftragte bildet in Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung die Schnittstelle zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention (Koordination mit der Zivilgesellschaft). ²Jeder Mensch kann sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt worden sind.

(6) ¹Jede Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts erteilt dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften. ²Stellt der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Verstöße gegen das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung fest, so beanstandet er oder sie dies bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Hauptverwaltung gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats, im Übrigen gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechnungshofs oder dem oder der Berliner Datenschutzbeauftragten, bei den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

(6) ¹Jede Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts erteilt dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte und Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften. ²Stellt der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Verstöße gegen Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, wie insbesondere das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, fest, so beanstandet er oder sie dies bei Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange der Hauptverwaltung gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats, im Übrigen gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechnungshofs

Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden Frist auf. ³Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung verbunden werden.

oder dem oder der Berliner Datenschutzbeauftragten, bei den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden Frist auf. ³Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung **der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, wie insbesondere dem Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen**, verbunden werden.

(7) Der Senat stellt der oder dem Landesbehindertenbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
<p>§ 6 LGBG (Landesbeirat für Menschen mit Behinderung)</p>	<p>§ 6 LGBG (Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen)</p>
<p>(1) ¹Es wird ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, berät und unterstützt. ²Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre.</p>	<p>(1) ¹Es wird ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gebildet, der die Landesregierung und den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention berühren, berät und unterstützt. ²Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bezieht in Zusammenarbeit mit dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen die Zivilgesellschaft aktiv in den Prozess zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin ein. ³Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre.</p>
	<p>(1a) ¹Die Senatsverwaltungen beteiligen den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen, und räumen ihm frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme ein. ²Die Beteiligung kann im Einvernehmen mit dem Landesbeirat in Form der Arbeitsgruppen (vergleiche § 6a LGBG) erfolgen. ³Der Landesbeirat ist berechtigt, Empfehlungen zur Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen</p>

	abzugeben.
<p>(2) ¹Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört. ²Der Landesbeirat muss nach der Zusammensetzung seiner stimmberechtigten Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten. ³Dem Landesbeirat gehören außerdem die folgenden neun nicht stimmberechtigten Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, 2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin <ol style="list-style-type: none"> a) des Integrationsamtes, b) der Bezirke, c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, d) der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, e) des Landessportbundes, f) der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, g) der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration, 	<p>(2) ¹Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter von Menschen mit Behinderungen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter von Menschen mit Behinderungen gehört. ²Der Landesbeirat muss nach der Zusammensetzung seiner stimmberechtigten Mitglieder die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten. ³Dem Landesbeirat gehören außerdem die folgenden neun nicht stimmberechtigten Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, 2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin <ol style="list-style-type: none"> a) des Integrationsamtes, b) der Bezirke, c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, d) der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, e) des Landessportbundes, f) der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen,

<p>3. die Hauptschwerbehindertenvertretung. ⁴Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.</p>	<p>g) der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration, 3. die Hauptschwerbehindertenvertretung. ⁴Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.</p>
	<p>(2a) ¹Der Landesbeirat arbeitet eng mit behindertenpolitisch sachverständigen Personen, Institutionen und Verbänden zusammen und lädt diese bei Bedarf frühzeitig zu seinen Sitzungen ein. ²Die im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen bestimmen je ein Mitglied, das an den Sitzungen des Landesbeirates in beobachtender Funktion teilnehmen kann. ³Diesen werden die Sitzungstermine und die jeweils vorgesehene Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung mitgeteilt.</p>
<p>(3) ¹Die Beschlüsse des Landesbeirats sind unverzüglich dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis zu geben. ²Der Landesbeirat kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung fordern.</p>	<p>(3) ¹Die Beschlüsse des Landesbeirats sind unverzüglich dem oder der durch den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen zur Kenntnis zu geben. ²Der Landesbeirat kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen fordern.</p>
<p>(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine</p>	<p>(4) [...]</p>

<p>Vorsitzende.</p>	
<p>(5) ¹Bei dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats gebildet. ²Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.</p>	<p>(5) ¹Bei dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats gebildet. ²Der Senat stellt der Geschäftsstelle des Landesbeirats die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung. ³Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.</p>
<p>(6) ¹Die Mitglieder des Landesbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände und Vereine beziehungsweise der zuständigen Dienststellen durch den Senat berufen.</p>	<p>(6) ¹Die Mitglieder des Landesbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände und Vereine beziehungsweise der zuständigen Dienststellen durch den Senat berufen. ³Bei den Vorschlägen und bei der Berufung sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
<p>§ 6a LGBG ist neu einzufügen - da bislang im LGBG keine Vorschrift existiert, welche die bestehende gute Praxis der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch die Senatsverwaltungen in Form von Arbeitsgruppen gesetzlich festschreibt</p>	<p>§ 6a LGBG (Arbeitsgruppen)</p>
	<p>(1) ¹Zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 4b dieses Gesetzes richten alle Senatsverwaltungen besondere Arbeitsgruppen ein (Arbeitsgruppen). ²Die Arbeitsgruppen haben den Zweck, durch die Zusammenarbeit zwischen den Senatsverwaltungen und Menschen mit Behinderungen das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen zu befördern und die Einbeziehung ihrer Interessen in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse sicherzustellen.</p>
	<p>(2) ¹Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache und den fachlich zuständigen Mitarbeitenden in den Senatsverwaltungen zusammen. ²Die Federführung für die Arbeitsgruppen haben jeweils die von den Senatsverwaltungen benannten Kompetenz- und Koordinierungsstellen inne. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist an den Arbeitsgruppen zu beteiligen.</p>

(3) ¹Die Arbeitsgruppen bestehen in der Regel aus maximal 15 Mitgliedern, wobei mindestens zwei Drittel Menschen mit Behinderungen sein sollen. ²Die Expertinnen und Expertinnen in eigener Sache werden vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit den jeweiligen Senatsverwaltungen benannt.

(4) ¹Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen geben sich eine Geschäftsordnung. ²Sie werden von den Kompetenz- und Koordinierungsstellen bei den Senatsverwaltungen regelmäßig anberaumt. ³Der oder die Landesbeauftragte und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen werden frühzeitig über anstehende Themen informiert und sind berechtigt, eigene Tagesordnungspunkte einzubringen.

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
<p>§ 7 LGBG (Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung)</p>	<p>§ 7 LGBG (Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderungen)</p>
<p>(1) ¹In den Bezirken wählt die Bezirksversammlung auf Vorschlag des Bezirksamtes einen Bezirksbeauftragten oder eine Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung. ²Hinsichtlich seiner oder ihrer Rechte und Aufgaben gegenüber dem Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen gilt § 5 entsprechend der bezirklichen Zuständigkeit.</p>	<p>(1) ¹In den Bezirken wählt die Bezirksversammlung auf Vorschlag des Bezirksamtes einen Bezirksbeauftragten oder eine Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. ²Hinsichtlich seiner oder ihrer Rechte und Aufgaben gegenüber dem Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen gilt § 5 entsprechend der bezirklichen Zuständigkeit. ³Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind ämterübergreifend und fachlich eigenständig tätig und dienstrechtlich jeweils bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister angesiedelt.</p>
	<p>(1a) ¹Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind hauptamtlich tätig und arbeiten in Vollzeit an der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Die Bezirksamter stellen Ihnen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.</p>
<p>(2) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung nehmen in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>1. Sie geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese</p>	<p>(2) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen nehmen in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>1. Sie geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese</p>

<p>Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen haben.</p> <p>2. Sie wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden.</p>	<p>Auswirkungen auf die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, wie insbesondere der Verwirklichung der Gleichstellung, behinderter Menschen haben.</p> <p>2. Sie wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Belange behinderten Menschen Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.</p>
<p>(3) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation behinderter Menschen befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen.</p>	<p>(3) ¹Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation behinderter von Menschen mit Behinderungen befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen. ²Sie bilden auf Ebene der Bezirke in Zusammenarbeit mit den Bezirksbeiräten für Menschen mit Behinderungen die Schnittstelle zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention (Koordination mit der Zivilgesellschaft).</p>
<p>(4) Hierdurch ist die Verantwortung der zuständigen Bezirksverwaltung nicht aufgehoben.</p>	<p>(4) ¹Hierdurch ist die Verantwortung der zuständigen Bezirksverwaltung nicht aufgehoben. ²Die Bezirksämter und die Bezirksverordnetenversammlungen beteiligen die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei allen Vorhaben, welche die Rechte von Menschen</p>

	mit Behinderungen betreffen, und räumen ihnen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme ein.
(5) ¹ In den Bezirken wird ein Beirat von und für Menschen mit Behinderung gebildet. ² Er arbeitet eng mit dem oder der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zusammen und gibt diesem oder dieser sowie dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen zu Fragen des Lebens von Menschen mit Behinderung im Bezirk.	(5) ¹ In den Bezirken wird ein Beirat von und für Menschen mit Behinderungen gebildet. ² Er arbeitet eng mit dem oder der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zusammen und gibt diesem oder dieser sowie dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen zu Fragen des Lebens von Menschen mit Behinderungen im Bezirk und zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene.
(6) Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.	(6) ¹ Die Bezirksbeiräte geben sich eine Geschäftsordnung. ² Die Bezirksbeiräte sollen nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder die Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene in ihrer Gesamtheit vertreten. ³ Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Bezirksamter im Einvernehmen mit den Bezirksbehindertenbeauftragten. ⁴ Dabei sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 8 LGBG (Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung)	§ 8 LGBG (Bewusstseinsbildung)
	(1) Das Land Berlin ergreift auf allen Ebenen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung bezüglich der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention.
	(2) Die zuständigen Stellen im Land Berlin bieten regelmäßig praxisnahe Fort- und Weiterbildungsangebote zur UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere für Mitarbeitende der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit, an.
Das Land Berlin fördert das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung.	(3) Das Land Berlin fördert das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderungen.

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 9 LGBG (Sicherung der Mobilität)	§ 9 LGBG (Sicherung der Mobilität)
<p>(1) Der öffentliche Personennahverkehr in Berlin soll so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung ihn nutzen können.</p>	<p>(1) ¹Der öffentliche Personennahverkehr in Berlin soll so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung ihn nutzen können die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen sichern und die Barrierefreiheit im Sinne von § 4a LGBG gewährleisten. ²Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind bei der Planung, Ausgestaltung und Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des sonstigen Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs zu beachten. ³Die frühzeitige Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei relevanten Entscheidungsprozessen ist insbesondere durch die zuständige Arbeitsgruppe (§ 6a) zu gewährleisten.</p>
<p>(2) ¹Für Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden können, wird für Menschen mit Behinderung ein besonderer Fahrdienst vorgehalten, auf den die Vorschriften des § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung finden. ²Das Nähere über die Berechtigungskriterien, die Finanzierung, die Eigenbeteiligung der Nutzer und Nutzerinnen, die den Fahrdienst Betreibenden, die Beförderungsmittel und das Beförderungsgebiet regelt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung</p>	<p>(2) ¹Für Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden können, wird für Menschen mit Behinderung ein besonderer Fahrdienst vorgehalten, auf den die Vorschriften des § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung finden. ²Die Fahrten dienen der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und sichern unter anderem die Mobilität zur öffentlichen und politischen Teilhabe und zur Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. ³Das Nähere über die</p>

durch Rechtsverordnung.

Berechtigungskriterien, die Finanzierung, die Eigenbeteiligung der Nutzer und Nutzerinnen, die den Fahrdienst Betreibenden, die Beförderungsmittel und das Beförderungsgebiet regelt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 10 LGBG (Förderung behinderter Frauen)	§ 10 (Frauen und Kinder mit Behinderungen)
<p>¹Das Land Berlin fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderung in der Gesellschaft. ²Zur Verbesserung der Situation behinderter Frauen ist auf die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken.</p>	<p>(1) ¹Das Land Berlin fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen in der Gesellschaft. ²Zur Verbesserung der Situation behinderter von Frauen mit Behinderungen ist auf die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken. ³Die Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Absatz 2 ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um mehrfacher Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vorzubeugen und entgegenzuwirken.</p>
	<p>(2) ¹Die Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Absatz 2 treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte genießen. ²Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. ³Die freie Meinungsäußerung von Kindern mit Behinderung ist in allen sie berührenden Angelegenheiten zu berücksichtigen.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 11 LGBG (Berichte)	§ 11 LGBG (Berichte)
<p>(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle vier Jahre über die Lage der Menschen mit Behinderung und die Entwicklung der Teilhabe in Berlin.</p>	<p>(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle vier Jahre über die Lage der Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung der Teilhabe sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Berlin.</p>
<p>(2) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jährlich den Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen, 2. Die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten. 	<p>(2) ¹Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jährlich anlassbezogen, mindestens aber alle zwei Jahre den Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vor über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Rechte gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention durch Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen, vor. ²Der oder die Landesbeauftragte legt dem Senat seinen Bericht anlassbezogen, mindestens aber alle zwei Jahre zur Kenntnisnahme vor. Der oder die Landesbeauftragte kann den Bericht um die Darstellung seiner Initiativen, Tätigkeiten und Zielsetzungen ergänzen.</p>
<p>(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der</p>	<p>(3) ¹Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand, gliedert nach</p>

<p>öffentlichen Hand, gegliedert nach Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hinsichtlich der Zahl der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeits- und Ausbildungsplätze gemäß § 73 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 2. Pflichtplätze gemäß § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 3. mit Schwerbehinderten und gleichgestellten Behinderten besetzten Plätze unter Berücksichtigung von nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zulässigen Mehrfachanrechnungen. 	<p>Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hinsichtlich der Zahl der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeits- und Ausbildungsplätze gemäß § 73 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 2. Pflichtplätze gemäß § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 3. mit Schwerbehinderten und gleichgestellten Behinderten besetzten Plätze unter Berücksichtigung von nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zulässigen Mehrfachanrechnungen. <p>²Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus dabei zudem über getroffene und geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen.</p>
<p>(4) Alle Aussagen der Berichte sind geschlechtsspezifisch zu treffen.</p>	<p>(4) Alle Aussagen der Berichte sind geschlechtsspezifisch zu treffen.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 12 LGBG (Kommunikationsformen)	§ 12 LGBG (Kommunikationsformen)
<p>(1) ¹Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. ²Lautsprachbegleitende Gebärden sind eine gleichberechtigte Kommunikationsform der deutschen Sprache.</p>	[...]
<p>(2) ¹Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1) in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. ²Die öffentlichen Stellen haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. ³Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und § 5 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2650) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>	<p>(2) ¹Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit den Trägern öffentlicher Belange (§ 1 Absatz 2) in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. ²Die Träger öffentlicher Belange haben die Berechtigten darauf hinzuweisen und dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. ³Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und § 5 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2650) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>

(3) Der Senat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Voraussetzungen schafft, dass gehörlosen, hörbehinderten und sprachbehinderten Eltern nicht gehörloser Kinder auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet werden können.

(3) Der Senat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Voraussetzungen schafft, dass ~~gehörlosen, hörbehinderten und sprachbehinderten~~ Eltern ~~nicht gehörloser Kinder~~ mit **Behinderungen, insbesondere gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Eltern,** auf Antrag ~~die notwendigen Aufwendungen für die~~ **Anspruch auf barrierefreie** Kommunikation mit **Bildungseinrichtungen, wie insbesondere der Kindertageseinrichtung, der Vorschule oder** der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen ~~erstattet werden können~~ **erhalten.**

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 13 LGBG (Unterricht)	§ 13 LGBG (Barrierefreie Kommunikation im Unterricht)
<p>(1) ¹An den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Hören in Berlin wird der Unterricht in Lautsprache, lautsprachbegleitenden Gebärden, Gebärdensprache und Schriftsprache erteilt. ²Bei Kindern, die über die Aktivierung des Resthörvermögens keine Lautsprachkompetenz erwerben können, soll die Gebärdensprache frühzeitig zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und zum Wissenserwerb eingesetzt werden. ³An integrativen Schulen kann der Unterricht auch in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache angeboten werden.</p>	<p>(1) ¹An den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Hören und den entsprechenden Schwerpunktschulen in Berlin wird der Unterricht in Lautsprache, lautsprachbegleitenden Gebärden, Gebärdensprache und Schriftsprache erteilt. ²Bei Kindern, die über die Aktivierung des Resthörvermögens keine Lautsprachkompetenz erwerben können, soll die Gebärdensprache frühzeitig zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und zum Wissenserwerb eingesetzt werden. ³An integrativen Schulen kann der Unterricht auch in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache angeboten werden. ²An Schwerpunktschulen und allgemeinen Schulen sowie Berufsschulen wird der Unterricht in lautsprachbegleitenden Gebärden, Gebärdensprache und anderen geeigneten Kommunikationsformen erteilt, wenn dies in einem bestimmten Fall erforderlich ist, um den gleichberechtigten Genuss des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 24 UN-BRK zu gewährleisten. ³Hierfür werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen eingesetzt.</p>

<p>(2) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Einführung der Gebärdensprache und zur Durchführung des Unterrichts in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache erforderlichen Ausführungsvorschriften und ergänzt insoweit die 1. Lehrerprüfungsordnung vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), um Regelungen über den Erwerb der Befähigung, Unterricht in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache zu erteilen.</p>	[...]
<p>(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 tätigen Lehrer müssen die Befähigung, Unterricht in Gebärdensprache zu erteilen, bis zum 31. Dezember 2007 erwerben.</p>	[...]

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 14 LGBG (Berufsqualifizierung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen)	§ 14 LGBG (Berufsqualifizierung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen)
(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wirkt darauf hin, die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Studiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“ zu schaffen.	[...]
(2) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bezieht die Gebärdensprache bis zum 31. Dezember 2000 in die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom 2. Juli 1990 (GVBl. S. 1458) ein.	[...]

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 15 LGBG (Außerordentliches Klagerecht)	§ 15 LGBG (Außerordentliches Klagerecht)
<p>(1) Ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen (Rechtsbehelfe), wenn er geltend macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine Abweichung von den Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 1 oder des § 51 der Bauordnung für Berlin oder des § 16 der Betriebs-Verordnung zulässt oder eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung gestattet oder erteilt oder die Pflichten nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Sportförderungsgesetzes oder des § 7 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes verletzt hat.</p>	<p>(1) Ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen (Rechtsbehelfe), wenn er geltend macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine Erleichterung gemäß § 52 der Bauordnung für Berlin oder eine Abweichung von den Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 1 oder des § 51 der Bauordnung für Berlin oder des § 16 der Betriebs-Verordnung zulässt oder eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung gestattet oder erteilt oder die Pflichten nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Sportförderungsgesetzes oder des § 7 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes verletzt hat.</p>
<p>(2) Ein Rechtsbehelf ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgt ist.</p>	<p>[...]</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
<p>§ 16 LGBG (Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken)</p>	<p>§ 16 LGBG (Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken)</p>
<p>¹Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 sollen bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen berücksichtigen. ²Insbesondere können blinde und sehbehinderte Menschen verlangen, dass ihnen sämtliche Anträge zur Niederschrift abgenommen werden und Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 5 und § 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. ³Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.</p>	<p>¹Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Absatz 2 sollen bei der Gestaltung von stellen schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen berücksichtigen sowie andere für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen, verständlichen und nutzbaren Formaten zur Verfügung. ²Insbesondere können haben blinde und sehbehinderte Menschen verlangen Anspruch darauf, dass ihnen sämtliche Anträge zur Niederschrift abgenommen werden und Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 5 und § 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. ³Zudem sind schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken sowie anderen</p>

**für die Allgemeinheit bestimmten
Informationen Erläuterungen in Leichter
Sprache beizufügen.** ⁴Vorschriften über
Form, Bekanntmachung und Zustellung von
Verwaltungsakten bleiben unberührt.

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
<p>§ 17 LGBG (Barrierefreie Informationstechnik)</p>	<p>§ 17 LGBG (Barrierefreie Informationstechnik)</p>
<p>¹Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. ²Die für die Steuerung des landesweiten Einsatzes von Informationstechnik in der Berliner Verwaltung zuständige Senatsverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderung, die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung, die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.</p>	<p>¹Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Absatz 2 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.</p> <p>²Dies umfasst die Auffindbarkeit, Wahrnehmbarkeit, Verständlichkeit, Lesbarkeit, Nutzbarkeit, Bedienbarkeit und Kompatibilität mit dem jeweils aktuellen Stand der Technik unterstützender Technologien für Menschen mit Behinderungen. ³Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) gilt insoweit entsprechend.</p>

II. Formulierungsvorschläge zur Schulkommunikationsverordnung (SchulKommV)

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
§ 1 SchulKommV (Anwendungsbereich)	§ 1 SchulKommV (Anwendungsbereich)
<p>Die Verordnung regelt die Erstattung der notwendigen Aufwendungen gehörloser, hörbehinderter und sprachbehinderter Eltern nicht gehörloser Kinder für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere Kommunikationshilfen.</p>	<p>Die Verordnung regelt die Erstattung der notwendigen Aufwendungen den Anspruch gehörloser, hörbehinderter und sprachbehinderter von Eltern mit Behinderungen, insbesondere gehörloser, hörbehinderter und sprachbehinderter Eltern, nicht gehörloser Kinder für die auf barrierefreie Kommunikation mit Bildungseinrichtungen, wie insbesondere der Kindertageseinrichtung, der Vorschule oder der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere Kommunikationshilfen.</p>

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
<p>§ 2 SchulKommV (Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Erstattungsanspruches)</p>	<p>§ 2 SchulKommV (Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Erstattungsanspruches)</p>
<p>(1) Gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Eltern nicht gehörloser Kinder (Anspruchsberechtigte) haben zur gleichberechtigten Teilhabe an den schulischen Angelegenheiten ihres Kindes einen Anspruch auf die Erstattung der notwendigen Kosten für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher, eine Kommunikationshelferin oder einen Kommunikationshelfer oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel, soweit deren Einsatz erforderlich ist, um eine barrierefreie Kommunikation mit der Schule sicherzustellen.</p>	<p>(1) Eltern mit Behinderungen (Anspruchsberechtigte) erhalten in den Bildungsangelegenheiten ihres Kindes die zur barrierefreien Kommunikation mit Bildungseinrichtungen, wie insbesondere der Kindertageseinrichtung, der Vorschule oder der Schule, erforderlichen Hilfen; etwaige Auslagen und Kosten für erforderliche Hilfen sind zu erstatten. Gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Eltern nicht gehörloser Kinder (Anspruchsberechtigte) haben zur gleichberechtigten Teilhabe an den schulischen Angelegenheiten in Bildungsangelegenheiten ihres Kindes einen Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher, eine Kommunikationshelferin oder einen Kommunikationshelfer oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel, soweit deren Einsatz erforderlich ist, um eine barrierefreie Kommunikation mit Bildungseinrichtungen, wie insbesondere der Kindertageseinrichtung, der Vorschule oder der Schule sicherzustellen.</p>
<p>(2) - (6) [...]</p>	<p>(2) - (6) [...]</p>

E. Quellennachweise

I. Literaturverzeichnis

Aichele, Valentin (2014): Leichte Sprache - Ein Schlüssel zu „Enthinderung“ und Inklusion. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 9-11/2014, 24.02.2014, S.19-25.

Aichele, Valentin (2013): Einleitung. In: Aichele, Valentin (Hg.): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Baden-Baden: Nomos, S. 13-33.

Aichele, Valentin (2011): Die UN-Behindertenrechtskonvention in der gerichtlichen Praxis. Eine Aufgabe für die Anwaltschaft: Die Rezeption menschenrechtlicher Normen durchsetzen. In: Anwaltsblatt (AnwBl) 2011, S. 727-730.

Aichele, Valentin (2010): Behinderung und Menschenrechte: Die UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 23/2010, 07.06.2010, S.13-18.

Bielefeldt, Heiner (2009): Zum Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention. 3. Auflage. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2013): "Barrieren in den Köpfen" abbauen! Bewusstseinsbildung als Verpflichtung. Positionen Nr. 8 der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Autor: Feige, Judith.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2012a): Barrieren im Einzelfall überwinden: Angemessene Vorkehrungen gesetzlich verankern. Positionen Nr. 5 der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Autor: Aichele, Valentin.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2012b): "Systematische 'Enthinderung': UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zum Barriereabbau". Positionen Nr. 7 der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Autor: Palleit, Leander.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2011): „Behinderung: Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention“. Positionen Nr. 4 der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Autor: Hirschberg, Marianne.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2009): Die Nationale Menschenrechtsinstitution. Eine Einführung. Autor: Aichele, Valentin.

- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2008):** Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll : ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte. (Policy Paper Nr. 9). Autor: Aichele, Valentin.
- Frehe, Horst / Welti, Felix (Hg.) (2012):** Behindertengleichstellungsrecht. Textsammlung mit Einführungen. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Grüber, Katrin / Ackermann, Stefanie / Spörke, Michael (2011):** Disability Mainstreaming in Berlin. Das Thema Behinderung geht alle an, Berlin: IMEW.
- Hahn, Dittmar / Radeisen, Marita (2007):** Bauordnung für Berlin (BauO Bln). Handkommentar, München: Beck
- Hilf, Meinhard (1973):** Die Auslegung mehrsprachiger Verträge : eine Untersuchung zum Völkerrecht und zum Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. In: Bogdandy, Armin / Peters, Anne (Hg.): Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Band 61. Berlin (u.a.): Springer.
- Kotzur, Markus / Richter, Clemens (2012):** Anmerkungen zur Geltung der Verbindlichkeit der Behindertenrechtskonvention im deutschen Recht. In: Welke, Antje (Hg.): UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen. Berlin: Eigenverl. des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, S. 81-92.
- Krajewski, Markus / Bernhard, Thomas (2012):** Artikel 24: Bildung. In Welke, Antje (Hg.): UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen. Berlin: Eigenverl. des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, S.164-175.
- Lachwitz, Klaus (2013):** Artikel 1. In: Kreutz, Markus / Lachwitz, Klaus / Trenk-Hinterberger, Peter: Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete. Köln: Luchterhand.
- Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (2013):** Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin. Kurzdarstellung der Normenprüfung: Grundlagen, Methodik, Leseproben. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 28.11.2013.
- Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (2012):** Stellungnahme: Vorschläge zur Reform des Behindertengleichstellungsrechts in Bund und Ländern im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Vorschlaege_zur_Reform_des_Behindertengleichstellungsrechts_in_Bund_und_Laendern_im_Lichte_der_UN-BRK.pdf (Stand: 13.11.2013).

Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (2010): Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Stellung der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der deutschen Rechtsordnung und ihre Bedeutung für behördliche Verfahren und deren gerichtliche Überprüfung. Insbesondere ihre Anforderungen im Bereich des Rechts auf inklusive Bildung nach Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention. Gleichzeitig eine Kritik an dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. November 2009 (7 B 2763/09). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 11.08.2010.

Nowak, Manfred (2005): U.N. Covenant on Civil and Political Rights: CCPR commentary. 2. Auflage. Kehl (u.a.): Engel.

Schmahl, Stefanie (2007): Menschen mit Behinderungen im Spiegel des internationalen Menschenrechtsschutzes. In: Archiv des Völkerrechts, Volume 45, Nr 4, December 2007, S. 517-540(24).

Trenk-Hinterberger, Peter (2013): Einführung, in: Kreutz, Marcus/ Lachwitz, Klaus/ Trenk-Hinterberger, Peter: Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete, Köln: Luchterhand, S. 1-27.

von Bernstorff, Jochen (2011): Anmerkungen zur innerstaatlichen Anwendbarkeit ratifizierter Menschenrechtsverträge. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB); Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberufshilfe. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag (BWV).

von Bernstorff, Jochen (2007): Menschenrechte und Betroffenenrepräsentation: Entstehung und Inhalt eines UN-Antidiskriminierungsübereinkommens über die Rechte von behinderten Menschen. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht : ZaöRV. Bd. 67.2007, 4, München: Beck, S. 1015-1040.

Wansing, Gudrun (2012): Der Inklusionsbegriff in der Behindertenrechtskonvention. In: Welke, Antje (Hg.): UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen. Berlin: Eigenverl. des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge.

Wocken, Hans (2011): Über die Entkernung der Behindertenrechtskonvention. Ein deutsches Trauerspiel in 14 Akten, mit einem Vorspiel und einem Abgang. In: Zeitschrift für Inklusion (Zfi), Nr. 4, 2011.

II. Dokumentenverzeichnis

Abgeordnetenhaus Berlin (2011): Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent umsetzen). Zwischenbericht zu Drucksachen 16/2109, 16/2293, 16/3531 und 16/4041. Drucksache 16/4265 vom 10.06.2011.

Abgeordnetenhaus Berlin (2010): Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent umsetzen). Zwischenbericht zu Drucksachen 16/2109 und 16/2293. Drucksache 16/3531 vom 04.10.2010.

Bundesrat (2008): Plenarprotokoll der 853. Sitzung vom 19. Dezember 2008.

Deutscher Bundestag (2008): Denkschrift der Bundesregierung zu dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Drucksache 16/10808 vom 08.11.2008.

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung (2013): Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über seine Tätigkeit in der Zeit vom 1. März 2011 bis zum 28. Februar 2013.

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung (2011): 9. Verstößebericht für den Zeitraum 1. Dezember 2009 - 28. Februar 2011.

UN, Generalversammlung (1966): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Resolution, UN Dok. A/RES/2200(XXI) vom 16.12.1966.

UN, Generalversammlung (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution, UN Dok. 217A (III) vom 10.12.1948.

UN, Generalversammlung (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Resolution, UN Dok. A/RES/61/106 vom 13.12.2006.

UN, Generalversammlung (2006a): Report of the Ad Hoc Committee on a Comprehensive and Integral International Convention on the Protection and Promotion of the Rights and Dignity of Persons with Disabilities on its seventh session, UN Dok. A/AC.265/2006/CRP.1 vom 13.02.2006.

UN, Menschenrechtsrat (2012): Thematic study on the issue of violence against women and girls and disability, UN Dok A/HRC/20/5 vom 30.03.2012.

UN, Menschenrechtsrat (2012a): Thematic study on the work and employment of persons with disabilities, UN Dok. A/HRC/22/25 vom 17.12.2012.

UN, Menschenrechtsrat (2007): Report of the Special Rapporteur on the right to education. UN Dok. A/HCR/4/29 vom 19.02.2007.

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2013): Concluding observations on the initial report of Austria, adopted by the Committee at its tenth session. UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013.

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2013): Concluding observations on the initial report of Australia, adopted by the Committee at its tenth session. UN Dok. CRPD/C/AUS/CO/1 vom 11.09.2013.

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2013): Concluding observations on the initial report of El Salvador, adopted by the Committee at its tenth session. UN Dok. CRPD/C/SLV/CO/1 vom 13.09.2013.

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2013): Concluding observations on the initial periodic report of Paraguay, adopted by the Committee at its ninth session. UN Dok. CRPD/C/PRY/CO/1 vom 19.04.2013.

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2012) Concluding observations on the initial report of Peru, adopted by the Committee at its seventh session. UN Dok. CRPD/C/PER/CO/1 vom 10.04.2012.

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2012): Concluding observations on the initial periodic report of Hungary, adopted by the Committee at its eighth session. UN Dok. CRPD/C/HUN/CO/1 vom 27.09.2012.

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2012): Concluding observations on the initial report of China, adopted by the Committee at its eighth session. UN Dok. CRPD/C/CHN/CO/1 vom 27.09.2012.

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2012): Concluding observations on the initial report of Argentina as approved by the Committee at its eighth session. UN Dok. CRPD/C/ARG/CO/1 vom 27.09.2012.

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2011): Concluding observations on the initial periodic report of Tunisia, adopted by the Committee at its fifth session. UN Dok. CRPD/C/TUN/CO/1 vom 15.03.2011.

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2011): Concluding observations on the initial periodic report of Spain, adopted by the Committee at its sixth session. UN Dok. CRPD/C/ESP/CO/1 vom 23.09.2011

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2013): Communication No. 1/2010: views adopted by the Committee at its 9th session (15 to 19 April 2013). UN Dok. CRPD/C/9/D/1/2010 vom 23.04.2013

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2014): General comment No. 2. Article 9: Accessibility. UN Dok. CRPD/C/GC/2 vom 11.04.2014.

UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2009): Leitlinien für das vertragsspezifische Dokument, das von den Vertragsstaaten nach Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegen ist. UN Dok. CRPD/C/2/3 vom 19.-23.10.2009.

UN, Fachausschuss zum Sozialpakt (2009): General Comment No. 20. Non-discrimination in economic, social and cultural rights. UN Dok. E/C.12/GC/20 vom 02.07.2009.

UN, Fachausschuss zum Sozialpakt (1994): General Comment No. 5. Persons with disabilities. UN Dok. E/1995/22 vom 09.12.1994.

UN, Fachausschuss zum Zivilpakt (2011): General Comment No. 34. Article 19: Freedoms of opinion and expression. UN Dok. CCPR/C/GC/34 vom 12.09.2011.

UN, Fachausschuss zum Zivilpakt (2004): General Comment No. 31. The nature of the general legal obligation imposed on States parties. UN Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 vom 26.05.2004.

UN, Fachausschuss zum Zivilpakt (1989): General Comment No. 18. Non-discrimination. UN Dok. HRI/GEN/1/Rev.9 vom 10.11.1989.

UN, Fachausschuss für die Beseitigung jeder Diskriminierung von Frauen (1991): General Recommendation No. 18: Disabled women. UN Dok. A/46/38.

UN, Fachausschuss für Kinderrechte (2007): General Comment No. 9. The rights of children with disabilities. UN Dok. CRC/C/GC/9 vom 27.02.2007.

III. Gerichtliche Entscheidungen

BVerfG (2011): Beschluss vom 23.03.2011, Aktenzeichen 2 BvR 882/09.

BVerfG (2010): Beschluss vom 21.07.2010, Aktenzeichen 1 BvR 420/09.

BVerfG (2006): Beschluss vom 19.09.2006, Aktenzeichen 2 BvR 2115/01.

BVerfG (2004): Urteil vom 14.10.2004, Aktenzeichen 2 BvR 1481/04.

IV. Gesetze und Verordnungen

Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG) vom 11. Februar 2013 (GVBl. für das Land Brandenburg Nr. 5, 24. Jahrgang).

Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 584. Gliederungs-Nr: 87.3).

Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin - LGBG), zugleich Artikel 1, Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999 (GVBl. Nr. 21/1999, S. 178-182; GVBl. Nr. 42/2004, S. 433).

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. 2008 II, S. 1419 ff.)

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024).

Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen (Gleichstellungsgesetz Rheinland-Pfalz - LGGBehM) vom 16. Dezember 2002 (GVBl. 2002, 481, Gliederungs-Nr. 87-1).

Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen (Übersetzerprüfungsverordnung - ÜPrüfVO) vom 2. Juli 1990 (GVBl. S. 1458), zuletzt geändert durch Art. XXIII AnpassungsVO Schul- und Lehrerbildungsrecht vom 12. Oktober 2006 (GVBl. 1018).

Gesetz über die Staatliche Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher (Übersetzergesetz - ÜbDoGebG) vom 29. Juni 2003 (GVBl. Nr. 24, S. 230-231).

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 (BGBl. 1985 II S. 927).

F. Abkürzungsverzeichnis

BGBI. - Bundesgesetzblatt

bspw. - beispielsweise

BVerfG - Bundesverfassungsgericht

DIMR - Deutsches Institut für Menschenrechte

Dok. - Dokument

EGMR - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - European Court of Human Rights

Expertise - „Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin“

f. - folgende

ff. - fortfolgende

GVBl. - Gesetz- und Verordnungsblatt

i.V.m. - in Verbindung mit

LfB - Berliner Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Monitoring-Stelle - Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention

m.w.N. - mit weiteren Nachweisen

No. - Nummer/n

Nr. - Nummer/n

Projekt - Projekt „Monitoring-Stelle Berlin“

Rn. - Randnummer/n

S. - Seite/n

s.o. - siehe oben

u.a. - und andere

UN - Vereinte Nationen - United Nations

UN-BRK - UN-Behindertenrechtskonvention - Convention on the Rights of Persons with Disabilities

UN-Sozialpakt - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights

UN-Zivilpakt - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte - International Covenant on Civil and Political Rights

vgl. - vergleiche

WÜRV - Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge - Vienna Convention on the Law of Treaties